

PLUTUS

Kritische Wochenschrift für Volkswirtschaft u. Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom
Buchhandel, von der Post und

Berlin, den 12. Februar 1919.

direkt vom Verlage
für 8.— Mk. vierteljährlich,
Mk. 30.— für das Jahr.

Reichseinheit.

Die Verhandlungen über Verfassungsfragen in der deutschen Nationalversammlung zu Weimar scheinen zunächst nur die Staatsrechtler und gewerbsmäßigen Politiker anzugehen. Die wirtschaftlich interessierten Kreise mögen leicht geneigt sein, die erhebliche Bedeutung, die gerade die staatsrechtliche Zukunft des Deutschen Reiches auch für das wirtschaftliche Leben haben muß, zu unterschätzen. Gewiß sind die einzelnen Paragraphen mehr oder weniger gleichgültig. Aber man darf auch deren Wichtigkeit nicht falsch taxieren. Denn selbst die Frage, ob der Präsident vom Volke oder vom Parlament gewählt wird, die doch wirklich zunächst als Juristengezänk oder im besten Fall als eine Auslegungsfrage des demokratischen Umfangbereiches erscheint, ist für die Ruhe und Stetigkeit wirtschaftlicher Zustände von ganz besonderem Belang. Denn der vom gesamten Volke gewählte und selbständig neben dem Parlament stehende Reichspräsident würde ein Machtzentrum bedeuten, dessen Bestehen allein schon Beruhigung und Gleichmaß der politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit in erheblicherem Maße verbürgen könnte als eine von allen Schwankungen politischer Launen allzu leicht beeinflusste reine Parlamentsherrschaft. Schon an diesem Beispiel ist zu erkennen, wie selbst scheinbar rein politische Dinge, die in Verfassungsparagraphen festgelegt werden sollen, auf das wirtschaftliche Leben zurückwirken. Unsere Zeit hat sich ja allzusehr daran gewöhnt, immer nur umgekehrt den Einfluß der Wirtschaft auf die Politik als wesentlich zu betrachten. Das ist gewiß richtig. Aber während man in früheren Jahrzehnten unter dem Ein-

fluß der allzu idealistischen heldenverehrenden Geschichtsauffassung die große Bedeutung des Wirtschaftlichen für das Historische und Politische eher zu verkennen geneigt war, hat unter dem Einfluß der materialistischen Geschichtslehre im letzten Jahrzehnt auch in bürgerlichen Kreisen sich ein Wandel der Dinge ins andere Extrem vollzogen. Heute denkt man nur noch daran, daß das wirtschaftliche Moment das Primäre, das Gleichgewichtsverhältnis der wirtschaftlichen Kräfte der Unterbau ist, über dem sich das Staatengebäude und der Himmel der Geistigkeit aufbauen. Das ist im Prinzip sicher richtig. Und auch heute noch gilt das Cassallische Wort, daß Verfassungsfragen Machtfragen sind und daß innerhalb der Mächte, die gegen- und miteinander ringen, den wirtschaftlichen die hauptsächlichste Bedeutung zukommt. Aber man übersieht dabei zu leicht, daß es sich hier um Wechselwirkungen handelt. Wenn die wirtschaftlichen Kräfte einmal ins geistige Bewußtsein einer Zeit überführt sind, dann bilden sich dort besondere Verbindungen, die ein Eigenleben entfalten, selbst wieder Kräfte bilden und mit gleicher Wirkung wieder in das Materielle hinüberstrahlen. Auch hier gleiten eben die Schiffchen des Webstuhls der Zeit hinüber und herüber. Ob dabei das Wirtschaftliche überall den Grundton angibt, ob ihm die eigentliche Urzeugerkraft innewohnt, oder ob Geistiges und Dekonomisches nebeneinander wirkt, das ist eine Doktorfrage. Für den Beobachter des Wirtschaftslebens gilt es jedenfalls, die bemerkbaren geistigen Kräfte nie außer Betracht zu lassen. Und deshalb darf er auch die jetzt schwebenden und im Vordergrund der öffent-

lichen Diskussion stehenden Verfassungsfragen nicht achtlos beiseite schieben.

Das gilt ganz besonders von der hauptsächlichlichen Streitfrage, auf die sich mehr und mehr alle Gegensätze der Persönlichkeiten und Parteien in der Nationalversammlung zuipitzen. Von der Frage: Unitarismus oder Föderalismus? Daß alle in Weimar versammelten Abgeordneten und alle im Lande agitierenden Parteien das Deutsche Reich erhalten und es womöglich vergrößern wollen, soll nicht bestritten werden. Der Streit geht nur darum, ob das Reich eine einheitliche Zentralgewalt und ein ganz einheitliches Herrschaftsgebiet mit unbedingter Souveränität nach innen und außen darstellen oder ob es nach wie vor nur die Oberhoheit über einer Zusammenfassung von selbständigen und souveränen Bundesstaaten repräsentieren soll. Und die große Frage, die sich daran anknüpft, ist eben, ob die letzte Verfassungsform, die man staatsrechtlich als föderalistisch bezeichnet, für die Zukunft wirklich die dauernde Einheit des Reiches verbürgen kann. Ich bestreite das auf das entschiedenste. Eine solche Verfassungsform muß Zerstückelungskeime in sich bergen, die eines Tages mit ihren Giften das ganze Werk zerstören werden. Aber die Form des Föderalismus wird vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht schädigend wirken.

Die im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts einsetzende Bewegung auf Schaffung eines einheitlichen Deutschen Reiches trat gewiß nach außen hin als rein geistige und mit allen Idealen der Zeit geschmückte Bewegung in die Erscheinung. Die Burschenschafter, die Freiheit und Leben für das einige Vaterland und die deutsche Kaiserkrone in die Schanze schlugen, wußten von nichts anderem als daß sie einem hohen vaterländischen Ideal dienten. Und doch folgte in Wirklichkeit hier das Geistige dem Wirtschaftlichen. Im Grunde genommen war die deutsche Einheitsbewegung eine Bewegung gegen die Schlagbäume, die von einem deutschen zum andern deutschen Vaterland den Warenaustausch hinderten. Als die demokratische von der liberalen Politik abgelöst wurde, trat der kommerziell-merkantile Charakter dieser Einheitsstrebungen mit größerer Nüchternheit in die Erscheinung. Und wir wissen heute alle, welche Bedeutung das aus dem Zollverein herausgewachsene Reich für die wirtschaftliche Größe Deutschlands gehabt hat. Daß daneben im Laufe der Jahrzehnte auch immer wieder partikularistische Strömungen sich bemerkbar machten, mag hier und da auf die wirtschaftliche Ent-

wicklung in Deutschland von einem gewissen hemmenden Einfluß geblieben sein. Aber was bedeuteten diese Hemmungen inmitten eines beispiellosen Aufschwungs, eines rasenden Vorwärtstürens auf dem Weltmarkt? Das waren kleine Störungen, die innerhalb des glücklichen Gedeihens des Ganzen kaum sichtbar in die Erscheinung getreten waren. Nun aber hat ein Krieg von kaum fünf Jahren das zertrümmert, was eine freie Entwicklung von Jahrzehnten dem deutschen Volke geschaffen hat. Man kann darüber streiten, wie weit das deutsche Wirtschaftsleben durch diesen Krieg in frühere ärmliche Verhältnisse zurückgeworfen ist. Aber es besteht keinerlei Streit unter den Sachverständigen mehr darüber, daß die Wiedererstarkung der deutschen Wirtschaft, wenn sie überhaupt möglich ist, so doch unendlich lange dauern würde, wenn man Willkür und Freiwilligkeit der einzelnen wirtschaftlichen Individuen allein wirken lassen wollte. Ein planmäßiger Wiederaufbau muß ins Werk gesetzt werden. Ein Wiederaufbau, der vielleicht nicht allein durch den Staat geschehen kann, aber sicher unter Aufsicht des Staates und von ihm geregelt erfolgen muß. Schon wegen der Verquickung von Staatsfinanzen und Wirtschaftsleben, die uns durch die unendliche Finanznot nach dem Kriegsverlust aufgezungen wird. Und wir wissen auch, daß (wie ich gerade heute an anderer Stelle dieses Heftes noch näher ausführe) die Grundsätze dieser staatlichen Regelung des Neuaufbaues im wesentlichen durch das Gebot äußerster Sparsamkeit, äußerster Konzentration und feinsten technischer Ausnutzung aller Möglichkeiten diktiert werden.

Der Staat soll regeln. Er soll für Sparsamkeit, für Konzentration, für technische Vollkommenheit sorgen. Welcher Staat? Unmöglich der einzelne Bundesstaat. Selbst wenn man so engherzig sein wollte, Preußen, Bayern, Baden, Sachsen und Württemberg als getrennte und in sich einheitliche deutsche Wirtschaftsgebiete ansehen zu wollen, so muß man sich darüber klar sein, daß, wenn erst einmal die partikularistischen Teilbestrebungen an verschiedenen Stellen überhaupt sanktioniert werden, es kein Halten auf dieser schiefen Ebene mehr gibt. Dann fühlen sich Lippe und Reuß ebenso „staatlich“ wie die Großen. Und ihr Wille wird statt auf Einordnung ins Reich höchstens darauf gerichtet werden, ihre allzu kleinen Gebiete zu „arrondieren“. Dann werden wir, wie es bereits geschehen sein soll, das groteske Schauspiel erleben, daß Lippe auf preußischen Boden Anspruch erhebt, um sein Staatsgebiet wirtschaftlicher zu gestalten. Hier

zeigt sich doch schon deutlich, daß der Föderalismus zum Kampf aller Deutschen gegeneinander führen muß. Der regelnde Staat darf eben nur das Reich sein. Und das Reich muß mit der Machtvollkommenheit ausgestattet werden, nicht bloß, wie bisher, für sein gesamtes Gebiet anzuordnen, sondern auch auszuführen. Wir haben ja doch allmählich gelernt, daß die schönsten Gesetze wesenlos werden, wenn die Ausführung dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Wir wissen, wie verschieden die Reichsgesetze in den einzelnen Bundesstaaten ausgeführt worden sind. Das mag bisher alles gar nicht so sehr für das Wohl der Gesamtheit in Betracht gekommen sein. Aber in Zukunft wird es höchste Bedeutung gewinnen.

Die regelnde Hand des Staates für den Wiederaufbau des Wirtschaftlichen muß über das ganze Reich machtvoll hin und her greifen können. Es ist nötig, daß in Zukunft das Reich wie innerhalb eines ganz großen Trustbetriebes durch Beeinflussung der zu errichtenden industriellen und kommerziellen Selbstverwaltungskörper die Produktionsstätten dort vermehrt und verfeinert, wo die günstigsten Existenzbedingungen gegeben und dort vermindert und lahmgelagt, wo die Vorbedingungen ein wirklich wirtschaftliches Arbeiten verbieten. Das bedingt, daß die Zentralämter des Reiches nicht mehr, wie bisher, der Jahrmarktsbudenesehenswürdigkeit gleichen, die wir alle in der Jugend als „Dame ohne Unterleib“ bestaunten. Diese Reichsämter ordnen heute an, sie disponieren in den luftleeren Raum hinein, und nun setzt der selbständige Wille, die Willkür und das Sonderinteresse jedes einzelnen Bundesstaates ein. Die Notwendigkeiten der neuen Zeit verbieten eine solche Zweiteilung der Gewalt. Das Reich muß ein einheitliches wirtschaftliches Unternehmen werden. Die Verteilung der elektrischen Kräfte, der Kohlen, der Verkehrsmittel müssen von einer disponierenden Hauptstelle bis in die Enden des Reiches hinein geregelt werden. Die Profitmöglichkeiten der Unternehmer müssen in Memel die gleichen sein wie in Düsseldorf. Es kann sich nicht jeder Deutsche den Rock seines wirtschaftlichen Wohlergehens von den Bundesstaaten nach Maß zuschneiden lassen.

Damit hängt auf das allerengste die Notwendigkeit einer völlig geschlossenen und einheitlichen Gebahrung hinsichtlich der Staatsfinanzen zusammen. Das Reich haftet für die Kriegsschuld. Das Reich muß die Leistungsfähigkeit des Einzelnen bis aufs Meißerste anspannen. Dann aber muß das Reich auch das Maß dieser Leistungsfähigkeit einheitlich für alle Reichsbürger gleichmäßig festlegen. Es geht nicht an, daß der einzelne Bundesstaat durch Zuschläge und Sondersteuern den Einzelnen noch weiter schwächt, als es die Reichszentrale

aus wohlervogener Ueberlegung zu tun für gut befindet. Denn jede weitere Schwächung würde wieder den wirtschaftlichen Gesamteffekt verwirren und den wirtschaftlichen Aufbau stören. Und ebensowenig ginge es natürlich an, daß der einzelne Bundesstaat willkürlich durch Erleichterungen seinen Staatsbürgern Sondervorteile verschafft. Denn dieses Wettlaufen der Bundesstaaten würde eine willkürliche Verschiebung der wirtschaftlichen Kräfte im entgegengesetzten Sinne bewirken, wie es die Gesamttruffleitung sich gedacht hat. Die Finanzhoheit der einzelnen Glieder im Reiche muß eben verschwinden, soweit es sich um die Aufbringung der Mittel handelt. Mindestens muß sie auf ein Minimum herabgedrückt werden. Sie kann erhalten bleiben und muß sogar in kulturellem Interesse erhalten bleiben, wo es sich um die Verwendung der zugewiesenen Mittel zur Durchführung stammeseigentümlicher Lebensgebarung handelt. Wollen die Einzelstaaten aus einer bedauerlichen vaterlandsfeindlichen Verblendung heraus auf ihrer uneingeschränkten Finanzhoheit bestehen, so drängen sie damit die Reichsgesetzgebung auf den einzig möglichen Weg der Gewährung solchen Verlangens: dann müssen die Reichsschulden verschwinden und mindestens die Kriegslasten auf sämtliche Bundesstaaten verteilt und umgelegt werden. Dann mögen die einzelstaatlichen Finanzminister mit ihren Gesamtregierungen untereinander in Wettbewerb treten. Dann wird aber nicht nur die Einheit des Reiches zerstört, vor allem jede einheitliche deutsche Wirtschaftspolitik unmöglich gemacht werden, sondern dann muß der größte Teil der deutschen Bundesstaaten unheilbar bankrott werden.

Das sollte in Weimar mit deutlichen Worten den Bundesstaaten gesagt werden. Das müßte dem deutschen Volke in tausend und abertausend Versammlungen durch das ganze deutsche Reich hindurch gepredigt werden. Das ist die große Aufgabe der gesetzgebenden deutschen Nationalversammlung. Das im Kriege zusammengebrochene Deutsche Reich ist hervorgegangen aus dem Streben nach wirtschaftlicher Einheit. Die wirtschaftlichen Kräfte haben hier sich ihr Staatsrecht gebaut. Bei der Begründung des neuen Deutschen Reiches hängt von dem äußeren Rahmen des Staatsrechtes die Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit ab. Und die wirtschaftliche Einheit kann nur verbürgt bleiben, wenn die Bundesstaaten durch die Eingliederung ins Reich verschwinden, und wenn dann das einheitliche Reichsgebiet aufgeteilt wird im Selbstverwaltungskörper der deutschen Stämme, denen die gesicherte deutsche Wirtschaftseinheit und Wirtschaftskraft den fruchtbaren Boden schafft, aus dem die Pflege der Stammeseigenheit und Stammeskultur emporsproießen kann.

Die Vermögenszuwachsabgabe.

Von Fris Naphtali-Berlin

Von den beiden Steuergesetzentwürfen, die zur Erfassung der Kriegsgewinne veröffentlicht worden sind, wird der Entwurf über die Wiederholung der außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 wohl ohne wesentlichen Widerspruch von irgendeiner Seite zum Gesetz erhoben werden. Dagegen ist der zweite Gesetzentwurf, der eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs während der ganzen Kriegszeit vorsieht, in vieler Beziehung unvollkommen und verbesserungsfähig. Sicherlich wird das ganze Prinzip der Besteuerung des Vermögenszuwachses in der künftigen parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzentwurfes wieder umstritten werden. Wir haben ja aus der ersten Vermögenszuwachssteuer in der Kriegszeit die traurige Erfahrung gesammelt, daß diese Besteuerung des Vermögenszuwachses als ein Anreiz zu verschwenderischem Leben gewirkt hat, da ja die verbrauchten Kriegsgewinne mit der Prämie der Steuerfreiheit bei diesem Prinzip ausgezeichnet werden. Der neue Gesetzentwurf sucht diese Prämierung des Verbrauchs etwas mehr einzuschränken, als es früher der Fall war, dadurch, daß alle „Anschaffungen“ im Werte von über 10 000 *M* dem Endvermögen hinzuzurechnen sind. Aber abgesehen von der Schwierigkeit der Nachprüfung der Anschaffungen bleiben doch die Mängel des Besteuerungsgrundsatzes auch trotz dieser Bestimmung im wesentlichen bestehen. Es könnte daher sehr wohl sein, daß die scharfe Erfassung der Kriegsgewinne, über deren Notwendigkeit Einigkeit herrschen wird, doch in der Form einer ausgestalteten Besteuerung des Einkommenszuwachses während der ganzen Kriegszeit an Stelle der Besteuerung des Vermögenszuwachses versucht wird. Wir wollen heute aber einmal die Grundform des vorliegenden Gesetzentwurfes als gegeben hinnehmen und nur auf einige Punkte hinweisen, in denen der Entwurf einer Ausgestaltung dringend bedarf.

Der Entwurf sieht, wie bekannt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Ausgangsvermögens die Wegsteuerung jedes Kriegsvermögenszuwachses über 199 500 *M* vor. Dabei ist in unzureichendem Maße Rücksicht genommen auf die sonstigen Steuerpflichten des von der Kriegsabgabe Betroffenen. Im § 6 des Entwurfes, der die Abzüge von dem für die Abgabe maßgebenden Endvermögen feststellt, ist unter Ziffer 7 vorgesehen, daß die noch nicht gezahlten Beträge der außerordentlichen Kriegsabgaben für 1918 und 1919 abgezogen werden dürfen. Es wird jedoch keinerlei Rücksicht genommen auf die Höhe anderer Steuern. Zu welchen Härten das führen kann, mag ein Beispiel belegen: Es hat jemand in den Kriegsjahren 1916, 1917 und 1918 einen Vermögenszuwachs durch erhöhtes gewerbliches Einkommen von 3 000 000 *M* gehabt. In den Jahren 1917, 1918 und 1919 ist das Mehreinkommen zur Staatseinkommensteuer nach dem dreijährigen Durch-

schnitt zu deklarieren. In den Steuerjahren 1918, 1919 und 1920 sind entsprechend an Staatseinkommensteuer einschließlich der Kommunalzuschläge und Steuern etwa 25 % dieses Einkommens von 3 000 000 *M*, d. h. also etwa 750 000 *M* zu zahlen. Bis zum Stichtage der Vermögenszuwachssteuererklärung, dem 31. Dezember 1918, wäre hiervon erst ein Drittel mit 250 000 *M* entrichtet, während der Rest von 500 000 *M* in den Jahren 1919 und 1920 gezahlt werden müßte, d. h. dem nach dem Gesetzentwurf belassenen Vermögenszuwachs von 199 500 *M* stünde in diesen Jahren noch eine um rund 300 000 *M* höhere Steuerpflichtung gegenüber. Da in dem Gesetzentwurf eine Rücksicht auf das Ausgangsvermögen überhaupt nicht genommen wird, könnte, wie die vorstehende Rechnung zeigt, der Fall eintreten, daß der Steuerpflichtige gegenüber den Forderungen der Staatseinkommensteuer nach richtiger Entrichtung der Abgabe vom Vermögenszuwachs überhaupt zahlungsunfähig würde. In diesem Falle würden auch die Interessen der Einzelstaaten verletzt. Aber abgesehen davon, können jedenfalls vielfach durch die Nichtberücksichtigung der Einkommensteuerverpflichtungen unbillige Härten entstehen. Diesem Mangel könnte dadurch abgeholfen werden, daß der § 6 des Gesetzentwurfes eine Ergänzung dahin erfährt, daß von dem Endvermögen etwa auch der doppelte Betrag der für das Rechnungsjahr 1919 zu entrichtenden Staatseinkommensteuer, zuzüglich des Kommunalzuschlages, abgezogen werden darf.

Eine unbillige Härte kann ferner aus den Vorschriften über die Anrechnung des Vermögenszuwachses, der sich in den Prämien der Lebensversicherungen ausdrückt, entstehen. Der Gesetzentwurf bestimmt ganz allgemein, daß bei der Feststellung des Endvermögens die volle Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusehen ist, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 *M* oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 *M* übersteigt. Es gibt nun praktisch Fälle, in denen ein derartiger Vermögenszuwachs entstanden ist, der nun hoch besteuert würde, obwohl nichts weniger als ein Kriegsgewinn vorliegt. Wir denken an folgende Fälle: Es hat jemand einige Jahre vor dem Kriege zur Sicherung seiner Familie eine größere Lebensversicherung abgeschlossen, die etwa eine jährliche Prämie von 4000 *M* bedungen hat. Der Versicherte ist bei Kriegsausbruch zum Heeresdienst eingezogen worden. Sein Einkommen ist wesentlich zurückgegangen. Die Versicherungsprämie wurde um einen Kriegszuschlag erhöht. Trotz des verringerten Einkommens ist möglicherweise unter großen Opfern für die Familie die Versicherungsprämie die ganzen Kriegsjahre hindurch weiter entrichtet worden, um gerade bei der erhöhten Kriegsgefahr die Versicherung aufrechtzuerhalten. Dieser Mann, der nichts

weniger als ein Kriegsgewinner war, sondern vielmehr leicht für sich und seine Familie zugunsten der Versicherung viereinhalb Jahre lang schweren wirtschaftlichen Kriegsdruck ertragen hat, hätte jetzt die mühsam ersparten Summen als Vermögenszuwachs ebenso scharf zu versteuern, wie jeder beliebige Spekulationsgewinner. Die Ungerechtigkeit des Falles liegt auf der Hand. Sie wäre zu beseitigen durch eine Bestimmung des Gesetzes, die vorsieht, daß in Fällen, in denen der Vermögenszuwachs von Kriegsteilnehmern lediglich in der Gestalt von Versicherungsprämien erscheint, Abgabefreiheit oder wenigstens Verminderung der Abgabe vorgesehen wird.

Alle einzelnen Ungerechtigkeiten, die natürlich nie ganz zu beseitigen sein werden, die aber doch bei einer so weitgehenden Steuerabgabe wie der vorliegenden, viel härter sind, als es je bei früheren Steuern der Fall war, würden weniger stark ins Gewicht fallen, wenn die Besteuerung des Kriegsvermögenszuwachses auf das Ausgangsvermögen des Steuerpflichtigen Rücksicht nehmen würde. Diese Berücksichtigung könnte auch sehr wohl in das Gesetz hineingearbeitet werden, ohne seinen Ertrag wesentlich zu schädigen. Man könnte beispielsweise bestimmen, daß bei einem Ausgangsvermögen unter 100 000 \mathcal{M} eine Verminderung der Abgabe für die ersten 500 000 \mathcal{M} des Vermögenszuwachses um 20%, für die zweiten 500 000 \mathcal{M} der Vermögenszuwachses um 10% einzutreten hätte. Demgegenüber könnte bei einem Ausgangsvermögen von über 1 000 000 \mathcal{M} für die ersten 500 000 \mathcal{M} des Vermögenszuwachses eine Erhöhung der Abgabe um 10% vorgesehen werden.

Eine Vorschrift, die geeignet ist, den Ertrag der Steuer ungerechtfertigt zu verkürzen, ist aus dem früheren Vermögenszuwachsteuergesetz unverändert übernommen worden. Das ist die Bestimmung, daß bei der Hinzurechnung von Beträgen zum Endvermögen, die zum Erwerb von Kunstgegenständen gedient haben, Kunstwerke Lebender oder seit dem 1. Januar 1909 verstorbener deutscher oder im Deutschen Reich wohnender Künstler ausgenommen sind. Diese Bestimmung hat schon bei der ersten Kriegsvermögenszuwachsteuer dazu geführt, daß sich auf diese Kunstwerke, vor allem auf die Werke namhafter Künstler, die Kriegsgewinner stürzten. Diese Kunstwerke wurden zum Teil hochbezahlte Spekulationsobjekte. Der Nutzen ist bei der weiten Fassung der Vorschrift zum großen Teil gar nicht den Künstlern selbst zugeflossen, sondern vielfach zufälligen oder gewerbsmäßigen Besitzern solcher Kunstwerke. Vor allen Dingen hat aber diese Vergünstigung gerade den Künstlern, deren wirtschaftliche Lage die schwierigste ist, den Minderbedeutenden und den Anfängern sicherlich am wenigsten genügt. Deshalb erscheint die unveränderte Uebernahme dieser Bestimmung in dem neuen Gesetzentwurf nicht als zweckmäßig. Es würde sich vielleicht empfehlen, die Berechtigung zum Abzug auf die Kunstwerke zu beschränken, die der Steuerpflichtige nachweislich direkt vom Künstler ge-

kauft hat, wobei natürlich die vermittelnde Tätigkeit einer Ausstellung oder eines Kunsthändlers den Tatbestand des direkten Kaufs nicht hindern dürfte.

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß ein sehr wichtiger Teil des Gesetzentwurfes vorläufig noch fehlt. Der § 28 besagt, daß die Frage, inwieweit die Errichtung der Abgabe in anderer Weise als durch Barzahlung oder Hingabe von Kriegsanleihen erfolgen kann, besonderer Regelung vorbehalten bleibt. Aus inzwischen erfolgten halbamtlichen Veröffentlichungen geht hervor, daß die Verfasser des Gesetzentwurfes sich vollkommen darüber klar sind, daß bei der Größe der hier in Frage kommenden Abgaben Rücksicht genommen werden muß auf die beträchtlichen Vermögensteile, die bereits fest investiert sind und unmöglich zur Steuerzahlung sofort wieder flüssig gemacht werden können. Es taucht hier das Problem der Entgegennahme von Vermögensobjekten in natura, der hypothekarischen Sicherung und Befristung der Zahlungen auf, das für die Technik einer möglicherweise auch bevorstehenden allgemeinen Vermögensabgabe von geradezu entscheidender Bedeutung ist. Selbstverständlich müssen bei der Verabschiedung des Gesetzes die entsprechenden Vorschriften bereits in den Entwurf hineingearbeitet sein. Denn sie bilden einen für die volkswirtschaftliche Wirkung dieser Abgabe so entscheidenden Bestandteil, daß eine Entscheidung über das Gesetz ohne Ausfüllung dieses Vakuums im Entwurf gar nicht möglich wäre.

Unsere Kritik an Einzelheiten des Gesetzentwurfes erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist hier nur einiges Material zur Ausgestaltung der neuen Steuer beigebracht worden, und es soll vor allen Dingen mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß bei dem tiefen Eingriff, den diese Steuer und die anderen uns noch bevorstehenden Vorlagen notwendigerweise in alle Einzelwirtschaften bedingen, eine Durcharbeitung der Staffeln, eine Spezialisierung aller Einzelvorschriften in einem Maße notwendig ist, daß man früher ablehnte, um die Technik der Veranlagung nicht zu sehr zu komplizieren. Bei dem Umfang, den in Zukunft die direkte Besteuerung haben wird, ist eine Verfeinerung des Veranlagungsapparates auf jeden Fall unerlässlich, wenn nicht die steuerliche Gerechtigkeit schweren Schaden erleiden soll.

Die Verabschiedung der Kriegssteuergesetze wird durch die Nationalversammlung erfolgen müssen. Während es angebracht erscheint, den gesamten Neubau unseres Reichsfinanzwesens den endgültigen erst durch die Verfassung der Nationalversammlung zu schaffenden gesetzgebenden Körperschaften des Reiches vorzubehalten, spricht nichts dagegen, die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Erfassung der Kriegsgewinne, die grundsätzlich außerhalb der kommenden Reichsfinanzreform stehen, durch die Nationalversammlung zu verabschieden. Wohl aber spricht sehr viel dafür. Denn erstens müssen die Kredite, welche die Nationalversammlung der Reichsregierung zu eröffnen haben wird, möglichst

schnell auch durch Steuereinnahmen ergänzt werden. Zweitens ist die Gefahr, daß die Ergiebigkeit dieser Steuern sinkt, wachsend mit jedem Monat, um den sich ihre Erhebung verzögert. Trotz aller vorbeugenden Verordnungen gegen die Steuerflucht der Kriegsgewinne, die von der Regierung erlassen worden sind, muß damit gerechnet werden, daß die zu erfassenden Summen sich im Laufe der Monate immer mehr verflüchtigen. Es braucht dabei nicht einmal nur die schlechte Steuermoral wirksam zu sein, sondern auch die wirtschaftlichen Umwälzungen der gegenwärtigen Zeit können ohne Verschulden der Steuerzahler die Zahlungen der dem Reiche zustehenden Summe vermindern. Drittens ist in der halbamtlichen Begründung dieser Steuergesetze

darauf hingewiesen worden, daß durch sie ein Schritt in der Richtung des Abbaues überschüssiger Kaufkraft getan werden soll, der wieder auf den Abbau der Preise rückwirken soll. Die Dringlichkeit dieser Wirkung zur Ordnung unserer Wirtschaft ist gegeben. Natürlich darf unter der schnellen Erledigung dieser Steuervorlagen durch die Nationalversammlung die Gründlichkeit ihrer Ausarbeitung nicht leiden. Es wird deshalb angebracht sein, wenn die Nationalversammlung bereits vor der Erledigung ihrer Verfassungsarbeiten einen Ausschuß zur Beratung der Kriegssteuergesetzentwürfe einsetzt, der parallel den Verfassungsarbeiten diese vorläufige Steuergegebung für das Plenum der Nationalversammlung vorzubereiten hätte.

Deutsche Finanzreform.

XX*)

Die neue Organisation der Wirtschaft muß auf den Ton der Hoffnung gestimmt werden. Es darf nicht dazu kommen, daß wir uns selbst auf das Niveau des Kleinbetriebes herabdrücken. Und wir werden deshalb den anderen Sanierungsweg für unsere Staatsfinanzen und unsere Volkswirtschaft einschlagen müssen. Kehren wir noch einmal zu dem Bilanzbild zurück, das wir aufgestellt hatten. Die Bilanz des Deutschen Reiches gleich danach der Bilanz einer übergründeten Aktiengesellschaft mit hohen Kapitalsverpflichtungen. Der Nominalbetrag der Aktiven dieser Bilanz entsprach nicht dem Wert, der diesen Aktiven wirklich innewohnte. Wir waren zunächst auf den Weg verfallen, die Sanierung der Gesellschaften nach den Grundsätzen der Solidität in der Weise vorzunehmen, daß wir das Kapital auf der Passivseite verminderten und den so gewonnenen Betrag zur Abschreibung auf die Aktiven benutzten. Der Weg erscheint als der einzig gangbare dann, wenn man eine Gesellschaft vor sich hat, deren Leistungsfähigkeit absolut nicht zu verbessern ist, die mit einem gleichbleibenden niedrigen Ertrage zu rechnen hat und die mithin nie wieder einen Gewinn erheben wird, wenn man die alten Kapitalverpflichtungen bestehen läßt. Aber wer gibt uns das Recht, für das Deutsche Reich mit solchen Verhältnissen zu rechnen? Gewiß, niemand von uns vermag sicher vorauszusagen, in welchem Zeitraum sich die deutsche Wirtschaft wieder empor entwickeln wird. Vor allem wird heute überhaupt niemand wagen, zu prophezeien, ob wir überhaupt jemals wieder jenes Maß deutscher Wirtschaft erreichen werden, das uns früher als das Normalmaß galt. Aber welches Recht haben wir und wer besitzt eine so starke Kühnheit des Pessimismus, den Unkenruf ertönen zu lassen, daß Deutschlands Herabdrückung auf minderen Wirtschaftsertrag eine unabwendbare und nicht mehr veränderbare Tatsache sei? Wenn man sich aber nicht auf solchen Standpunkt stellen will, so bleibt für die Sanierung der andere Weg offen. Ein Weg, der zunächst verhältnismäßig

unsolide erscheint, aber vielfach in der Welt schon bei der Sanierung von Gesellschaften reiche Früchte getragen hat: man läßt das Schuldkapital unvermindert und sucht durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und durch die planmäßige Entwicklung des Unternehmens, sogar vielleicht, indem man zu den alten Schulden noch neue aufnimmt, den Ertrag des Unternehmens zu erhöhen. Der erhöhte Ertrag wird dann eines Tages selbst für die vergrößerte Kapitalslast die Zinsen erbringen. Vom rein finanziellen Standpunkt aus, also auch vom Ressortstandpunkt aus des Finanzministers, erreicht man auf diesem Sanierungswege ja das gleiche wie auf dem vorher geschilderten. Aber die Finanzpolitik im neuen Reich ist nicht mehr reine Finanzpolitik, sondern wird mit Notwendigkeit zur Staatswirtschaftspolitik. Bei den Summen, die aufgebracht werden müssen, muß jede finanzielle Maßnahme von entscheidendem Einfluß auf die Wirtschaft werden. Und das ist in besonders starkem Maße bei der Vermögensabgabe der Fall. Denn wir haben ja gesehen, daß die Fortnahme wesentlicher Vermögensteile dazu führen muß, den Kapitalmarkt zu schwächen, die Wirtschaft einzuengen und damit die Produktivkraft der deutschen Gesamtwirtschaft herabzudrücken. Lassen wir aber die aufgeblähten Kapitalkosten bestehen, so brauchen wir uns vor uns selbst garnicht darüber zu täuschen, daß das Schiff der deutschen Wirtschaft, und zwar sowohl der Finanzwirtschaft als der Staatswirtschaft außerordentlich viel Wasser enthält. Aber wir wollen eben dieses Wasser nach und nach ausschöpfen, dabei jedoch wenigstens den Versuch machen, das Schiff in voller Fahrt zu halten. Es kommt dann darauf an, die Erträge deutscher Wirtschaft zu steigern, überall die Arbeitslust anzuregen. Während im ersten Fall der Sanierung nach dem schmerzlichen Kapitalschnitt, der alle Unternehmungen betrifft, sich überall die Empfindung geltend machen wird, daß man sich in den kleinen neugeschaffenen Verhältnissen zurechtfinden und sich mit ihnen abfinden muß, wird im anderen Falle umgekehrt gerade das Bewußtsein der großen Verpflichtung, die auf dem gesamten Volke ruht, jeden einzelnen anspornen, sein Neuestes

*) S. Plutus, Jahrgang 1918, Seite 79, 93, 103, 129, 143, 155, 169, 182, 199, 211, 224, 256, 273, 291, 306, 320, 344 und 360 ff. Jahrgang 1919, Seite 41 ff.

an Arbeit zu leisten. Und vor allem wird nicht bloß durch vermehrte physische Arbeitsleistung dieses Ziel erstrebt werden. Die Unternehmer müssen darauf bedacht sein, die Arbeitsmethoden zu verbessern, technische Neuerungen so schnell wie möglich einzuführen, um selbst bei der gleichen Arbeitsleistung einen besseren Arbeitsnutzeffekt zu erzielen. Und mit dieser Erhöhung der Produktivität wird vermehrte Sparsamkeit in den Ausgaben und in der Materialverwendung, überhaupt in den gesamten Unkosten Hand in Hand gehen. Anstatt der Bequemlichkeit zu verfallen, wird das deutsche Volk durch die Geißel der Schuldenlast zu größerer Regsamkeit angestachelt werden.

Durch solche Auffstachelung der deutschen Wirtschaftstätigkeit ergibt sich aber dann von selbst auch die Lösung des Preis- und Lohnproblems. Denn nur durch die vermehrte Produktivität wird die deutsche Gütererzeugung wachsen. Und nur durch die vermehrte Erzeugung von Gütern wird das Verhältnis von Angebot und Nachfrage für deutsche Waren im Inland und Ausland sich wieder normaler gestalten. Im Inland werden die Preise wichtiger Bedarfsartikel sinken. Im Ausland werden die deutschen Waren allmählich wieder konkurrenzfähig werden. Mit Unterstützung der zunächst schlechten Valuta, die an sich ja exportfördernd wirkt, werden wir in der Lage sein, durch die vermehrte Ausfuhr die Tauschmittel zu schaffen, die notwendig sind, um die — zunächst sehr sparsam bemessenen — Einfuhrartikel zu bezahlen, die die deutsche Wirtschaft notwendig braucht. Dadurch wird Ugio der auswärtigen Valuten sinken, d. h. für den deutschen Import sich niedriger gestalten. Kurz und gut nur auf dem Wege einer Erhöhung und Verfeinerung deutscher Produktivität und der Vermehrung der deutschen Arbeitsprodukte wird die Kaufkraft des Geldes allmählich wieder auf ein vernünftiges Niveau zurückgehen. Und entsprechend der Wiederherstellung normaler Kaufkraft für das deutsche Geld werden sich automatisch die Löhne nach abwärts entwickeln, ohne Zwang und ohne Härten.

Hier haben wir überhaupt den springenden Punkt der künftigen Neuorganisation der deutschen Wirtschaft. — Die Rettung des deutschen Volkes liegt in der Vermehrung und Verbesserung der Produktivität, in der Intensivierung der deutschen Arbeit auf allen Gebieten und mit allen Methoden. Dieses Kernproblem deutscher Zukunftswirtschaft ist aber auch gleichzeitig richtunggebend für die zukünftige Gestaltung der deutschen Staatsfinanzwirtschaft. Der Staat darf nicht fatalistisch die Tatsache hinnehmen, daß seine finanzpolitischen Maßnahmen schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben müssen. Sondern er muß sich dieser Tatsache bewußt werden und aus ihr die Konsequenz ziehen. Er muß aus der Not seiner Finanzlage eine Tugend seiner Staatsverwaltung machen. Er muß aus eigenem Willen seine Finanzgesetze so formen, daß sie nach ganz bestimmter Richtung hin auf die Wirtschaft Einfluß nehmen.

So betrachtet, ergeben sich für die zukünftige Finanzgesetzgebung des Reiches eine Reihe von Grundideen. Man kann ihre Quintessenz in die Forderung zusammenfassen, daß der Staat die Bildung von Einkommen und

von Vermögen nicht stört, sondern fördert. Daß er die Sparsamkeit belohnt und die Verschwendung bestraft, daß er aber vor allem dann den Ertrag und den Zuwachs kräftig besteuert. Der Staat soll und muß in Zukunft von allem nehmen, was sich neugebildet und was neu verdient hat. Aber er soll niemanden am Verdienen hindern. Nur soll er nach Möglichkeit die Richtung der Verdienstmöglichkeiten durch sozialpolitische und auch steuerrechtliche Beschränkungen entscheidend beeinflussen. Die Staatsfinanzwirtschaft des Reiches darf daher in Zukunft nicht mehr nur eine fiskalische Steuerwirtschaft sein, die sich um die wirtschaftlichen Konsequenzen gar nicht kümmert, sondern der planmäßige Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft muß zielbewußt von der finanzpolitischen Zentralstelle des Reiches bestimmt und mitgelenkt werden.

Unter diesem Gesichtspunkt verbietet sich unter allen Umständen eine Vermögensabgabe, wie überhaupt jede Vermögensbesteuerung. Mit einer Einschränkung: Die Kriegsgewinne können fortgesteuert werden. Die Kriegsgewinnsteuer ist eine ethische und politische Forderung. Auch auf sie kann man natürlich, rein finanzpolitisch betrachtet, die oben von uns behandelten Grundsätze anwenden und auf dieser finanziellen Grundlage die gesamte Kriegsgewinnbesteuerung verwerfen. Allein der Kapitalzuwachs, den die deutsche Wirtschaft während des Krieges erfahren hat, war von vornherein völlig illusorisch. Wir haben damals bewußt mit Zukunftswechseln gearbeitet. Nur im Falle eines sehr glücklichen Ausgangs des Krieges und selbst nicht einmal dann hätte es sich hier um zu pari realisierbare Werte gehandelt. Es kann ja zweifelhaft sein, ob die Methode der großen Gewinne, die wir während des Krieges zugelassen haben, moralisch und wirtschaftlich richtig war. Vielleicht wäre die Militarisierung aller Kriegsbetriebe und die Ausschaltung jeder Vermittlung und jedes Zwischenhandels bei den Kriegslieferungen von vornherein das Richtige gewesen. Aber da wir bei der Realisierung des Hindenburg-Programms alles auf den Anreiz der privatwirtschaftlichen Verdienstmöglichkeit gestellt hatten, so war es richtig, bevor man zu steuerlichen Maßnahmen übergeht, erst einmal abzuwarten, wie hinterher die Vollwertigkeit des erzielten Kapitalzuwachses ausfiel und welche Notwendigkeiten für die steuerliche Erfassung der Kriegsgewinne sich ergaben. Nach dem jetzigen Ausgang des Krieges kann kein Zweifel daran bestehen, daß die steuerliche Erfassung notwendig ist. Und es bleibt leider auch kein Zweifel daran gestattet, daß ein effektiver Gewinnzuwachs für die deutsche Wirtschaft im Kriege nicht entstanden ist. Infolgedessen wäre es unsinnig, das von mir oben festgelegte Prinzip so sehr ins Extreme zu übertreiben, daß man auch diese im Kriege zugewachsenen Wasserkapitalien nicht durch Abschreibung von der Schuldsomme saniert, sondern auch ihre Vollwertigkeit durch vermehrten Arbeitsertrag erst erzwingen will. Das hieße doch vielleicht die deutsche Wirtschaft vor Aufgaben stellen, denen sie nicht gewachsen sein kann.

G. B.

(Weitere Artikel folgen.)

Revue der Presse.

Ueber die

Kriegsschuld Frankreichs

Schreibt die „Frankfurter Zeitung“ (20. Januar) einiges Interessante. Im Herbst v. J. wurde die vierte französische Kriegsanleihe ausgegeben; sie wird aber nicht ausreichen, um die ungeheuren schwebenden Verbindlichkeiten zu decken, und die Versuche, in den Jahren 1915—1918 durch vier langfristige Anleihen eine Konsolidierung anzubahnen, haben nur unzureichende Ergebnisse gezeitigt. So wird man in absehbarer Zeit zu einer neuen Anleihe greifen müssen, zumal auch riesige Summen kommunaler Bonds abgelöst werden müssen. Den ungefähren Stand des Verhältnisses der durch langfristige Anleihen gedeckten Kriegsschuld zu den übrigen Verbindlichkeiten veranschaulicht folgende Zusammenstellung:

Ertrag der vier Kriegsanleihen		
(nom. 71½ Milliarden)	55,06	Milliarden
Bonds de la Défense nat.	22,50	„
Vorschüsse der Bank von Frankreich u. d. Bank von Algier	21,04	„
Auslandsschuld	28,00	„

Dies ergibt die Generalsumme von 126 Milliarden Franken. Um das Publikum stärker heranzuziehen, hat der Finanzminister vom 1. Januar d. J. ab den Kurs der sechsmonatigen Bonds de la Défense von 5 auf 4½% herabgesetzt. Kein Wunder, daß sich unter diesen Umständen Ribot im Parlament ziemlich pessimistisch über die Finanzlage Frankreichs ausgesprochen hat, eine Auffassung, die der Minister Klotz zu mildern sucht, wobei er aber doch zugeben muß, daß das Budget der Vorkriegszeit von rund 5 Milliarden sicher den dreis- oder gar vierfachen Mehrwert erreichen werde. Selbstverständlich richtet man seine Augen auf Deutschland, um es nach Möglichkeit zur Erleichterung der eigenen Finanzklemme heranzuziehen. — Man braucht nicht der Meinung zu sein, daß nur in Deutschland die Wirren der neuen Arbeiterpolitik zu Krisen erheblicher Art führen.

Die wirtschaftlichen Sorgen der Sieger

sind, wie ein Schweizer Mitarbeiter dem „Berliner Tageblatt“ (29. Januar) schreibt, nicht minder groß. Insbesondere gährt es in England, so daß dort der Ruf nach staatlicher Hilfe ertönt. Man fordert vorläufig zum mindesten eine Ermäßigung der 80prozentigen Kriegsgewinnsteuer. Die Demobilisation hat wie überall eine Zunahme der Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt, wobei die Frauen besonders der leidende Teil sind. Die „Trade Unions“ verhalten sich reserviert, da zurzeit eine Beschäftigung der Frauen lediglich auf Kosten der Lage der Männer erfolgen müßte, und diese sind bereits, wohl durch die geheimen Kanäle einer unterirdischen Berichterstattung, in einer starken Arbeiterbewegung begriffen. Man fordert vor allem eine Verkürzung der Arbeitszeit, so die Baumwollarbeiter

in Manchester vom 1. Februar ab die 44-Stunden-Woche (an Stelle von 55½ Stunden bisher). Die Grubenarbeiter wünschen eine Lohnerhöhung von 30% und so fort. Jedenfalls aber legt man starkes Gewicht auf die Sicherung eines Lohnminimums und die Schaffung einer internationalen Industriegesetzgebung. Trotz dieser drohenden Zeichen beharren die Führer der Trade Unions auf ihrer traditionellen Politik der allmählichen Hebung der Arbeiterklasse. Wie dem auch sei, für uns erwächst immerhin die leise Hoffnung, daß die imperialistischen Bäume unserer Gegner nicht in den Himmel wachsen und daß wir so vielleicht ein starkes „Aktivum“ auf der künftigen Friedenskonferenz für uns in Anspruch nehmen können, wenn die deutsche Regierung sozialpolitisch mit einem reifen Programmen erscheinen könnte. — Es ist eine vielumtrittene Frage, ob die bei der Veräußerung im Frieden gebildeter stiller Reserven während des Krieges erzielten Gewinne bei der Berechnung des kriegssteuerpflichtigen Geschäftsgewinns ausgeschieden werden dürfen. Allerdings ist die Frage durch die Ausfühungsbestimmungen zu den einschlägigen Gesetzen bejaht worden. Aber Rechtsanwalt Dr. Richard Rosendorff-Berlin schneidet unter dem Titel:

Verlorene stille Reserven

im selben Blatte (27. Januar) das Problem nach der Richtung hin an, daß vielfach hierbei der Fall übersehen wird, daß sich bei der Veräußerung des Vermögensgegenstandes, in dem die stille Reserve steckte, ein Verlust gegenüber dem Buchwerte ergab. Dies dürfte aber bei dem in der jetzigen Konjunktur begründeten, bei den meisten Effekten eingetretenen Kursstürze ein häufiger Fall und damit sehr aktuell sein. An der Hand eines Beispiels kommt der Verfasser zu der Ansicht, daß nach den Ausfühungsbestimmungen zu dem Kriegsteuergesetz die Gesellschaften dazu berechtigt sind, von dem Kriegsgewinn des Veräußerungsjahres den Verlust der stillen Reserve in Abzug zu bringen, eine Auffassung, die auch Flechtheim (im Bankarchiv vom 15. Januar 1919) in erweiterterem Maßstabe teilt. — Der Kriegswucher ist bekanntlich ein Kapitel für sich. Die Auslegung des Begriffes „Marktlage“ durch den höchsten Gerichtshof brachte es mit sich, daß viele an sich ehrbare Kaufleute dem Strafgesetze verfielen, weil sie nicht die nötige prophetische Gabe besaßen, die kommende Rechtsauslegung gebührend vorherzusehen, insbesondere nicht erkennen konnten, was das Reichsgericht aus dem Begriffe der „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ gemacht hat. In scharfer Beurteilung der Sachlage hat man sogar von „moralisch ausfälligen Elementen unseres Volkes“, von „Landesverrättern“ gesprochen (Mitteilungen für Preisprüfungsstellen vom 15. August 1918). In der rigorosen Handhabung der Bestimmungen sieht mit Binding Rechtsanwalt Dr. Max Altsberg-Berlin ein Unrecht. Er beschäftigt sich in dem-

selben Blatt (29. Januar) mit der Frage unter der Spitzmarke:

Kriegswucher und Wiederaufnahmeverfahren,
indem er auf die bekannte Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917 hinweist, die zwar bei „entschuldigbarem“ Rechtsirrtum (der häufig genug vorliege) Straffreiheit zusichert, aber den Mangel hat, daß eine Wiederaufnahme des Verfahrens nicht statthaft sei, und gerade dieses Erfordernis mühte in vielen Fällen gefordert werden. Diesen Mangel des Gesetzes bezeichnet der berühmte Strafrechtslehrer Binding als eine „beklagenswerte Engherzigkeit“, die im Interesse unseres verleumdeten und bedrückten Kaufmannsstandes möglichst bald beseitigt werden sollte. — Ueber eine nicht uninteressante

Schadenklage wegen vorzeitigen Zwangsverkaufs von Wertpapieren

berichtet der „Berliner Börsen-Courier“ (28. Januar). Ein Kölner Kaufmann hatte mit einer Kölner Bankfirma eine Geschäftsverbindung derart, daß er durch sie Rüge, Rheinische Papiere u. a. zu Spekulationszwecken kaufte und verkaufte, wobei er der Bank ein Depot in Aktien und anderen Papieren gestellt hatte. Eines Tages ersuchte die Bank den Kunden jedoch um Verstärkung des Depots, da eine Ueberdeckung über seine Schuld nicht mehr vorhanden sei. So kündigte sie ihm den Kredit und drohte mit Zwangsverkauf der Effekten. Eine verhandlungsweise bewilligte Stundung zog die Bank infolge eines in scharfem Tone gehaltenen Briefes des Kunden wieder zurück und verkaufte den größten Teil des Depots. Nun verlangte der Kunde Schadenersatz von der Bank, da sie nach seiner Meinung die Effekten verschleudert hätte und ihm durch den vorzeitigen, der Stundung widersprechenden Verkauf jede Möglichkeit, sich zu arrangieren, genommen worden sei. Während nun Landgericht und OLG. Köln die Klage abgewiesen hatten, hat das Reichsgericht der Revision stattgegeben und die Sache an das OLG. zurückverwiesen indem es die Begründung der Klageabweisung nicht für schlüssig ansah, wenn das OLG., wie geschehen, davon auszugehen scheine, daß der Kläger, um seine Effekten wieder freizubekommen, den ganzen Betrag seiner Schuld bar bezahlen sollte. Er hätte ja die Papiere anderweitig ins Depot geben können.

Omschan.

Skala der Kriegsanleihen. Herr Jakob Frank-Berlin schreibt mir: Wenn die Deutschen die politische Reife bereits besäßen, die es einem Volk ermöglicht, sein Schicksal entschlossen in die eigene Hand zu nehmen, dann hätte, wie ich meine, die Wahlkampagne ein ganz anderes Bild bieten müssen, als sie in Wirklichkeit geboten hat: Dann wäre sie ganz und gar vom Friedens- und Finanzproblem beherrscht worden. Dann hätte sie aber auch am meisten dazu beigetragen, diese Probleme zu klären. Heute hat es den Anschein, als ob alle Parteien bemüht wären, besonders

dem Finanzproblem auszuweichen. Aber sobald einmal der Präliminarfrieden geschlossen sein wird, wird man nicht länger um die Fragen herumkommen, die für geraume Zeit das Um und Auf unserer inneren Politik bilden werden. Und dabei werden unvermeidlich Grundsätze enturzelt werden müssen, die in allen Kriegsjahren und bis zu diesem Tag als feststehend gegolten haben. Man kann nicht früh genug beginnen, die öffentliche Meinung darauf vorzubereiten. Ueber zwei Punkte sind wir uns alle während des Kriegs klar und einig gewesen: Es ist notwendig, den Wert unseres Geldes sobald wie möglich wieder herzustellen, lautet der eine; der andere aber besagt, dass an den Versprechungen nicht gerüttelt werden darf, die bei Auflegung der Kriegsanleihen gemacht wurden. Kein Zweifel, dass diese beiden Punkte auch heute noch zu Recht beständen, wenn wir den Krieg gewonnen hätten. Da wir ihn verloren haben, drängen sich mir Zweifel auf. Die letzten Kriegsanleihen sind in stark entwertetem Gelde eingezahlt worden. Ist es wirklich notwendig und gerecht, dass diejenigen, die dem Reich schlechtes Geld geliehen haben, ihre Zinsen in gutem Geld erhalten, oder würden ihnen, da doch die Allgemeinheit schwere Opfer zur Erhöhung des Geldwertes wird bringen müssen, nicht vielmehr masslose Gewinne auf Kosten der Allgemeinheit zugeschanzt werden, wenn ihnen entwertetes in vollwertigem Geld verzinst wird? Ferner: Wer dem Reich im Jahre 1914 Geld geliehen hat, hat ihm doch unbestreitbar mehr geliehen, als wer die gleiche Summe im Jahre 1918 geliehen hat. Ist es wirklich notwendig und gerecht, dass beide für das gleiche Nominale die gleichen Zinsen erhalten, ganz abgesehen davon, dass die späteren Anleihen noch besondere Vorteile vor den früheren bieten? Es ist mir nicht bekannt, dass der Zusammenhang zwischen Geldwert und Kriegsanleihen bereits öffentlich zur Erörterung gestellt worden wäre. Man hat die Bedeutung des Problems offenbar noch nicht begriffen. Das ist erklärlich, weil all die Milliarden unserer Kriegsanleihen bis auf einen unbedeutenden Teil im Inland gezeichnet wurden. Aber denkt doch nur an die ausländischen Anleihezeichner! Wie viel Francs oder holländische Gulden haben Schweizer oder Holländer eingezahlt, die die deutschen Kriegsanleihen des Jahres 1918 gezeichnet haben? Wenn wir die Mark wieder auf ihren Friedenswert bringen: Wie hoch würde sich das Kapital dieser ausländischen Zeichner bei Zahlung der Zinsen in vollwertiger Markwährung verzinsen? Angenommen, daß Milliardenbeträge deutscher Kriegsanleihe im Ausland wären — so wäre jeder Versuch, unsere Valuta zu konsolidieren, Selbstmord; denn Zinsenzahlung in gutem Geld an das Ausland würde einer Erhöhung des Zinsfußes gleichkommen, bei der das deutsche Volk völlig verarmen müßte. Ob aber die Besitzer der späteren Kriegsanleihen Inländer anstatt Ausländer sind, das macht bloß für unsere internationale Zahlungsbilanz einen Unterschied — einen entscheidenden Unterschied — aus. Doch soll man nicht übersehen, daß es auch etwas gibt, das ich soziale Zahlungsbilanz nennen möchte: Einen Ausgleich zwischen den Schichten der Bevölkerung in bezug auf Zahlungen an den Staat und Empfänger vom Staat. Und ich behaupte, daß es eine gefährliche Erschütterung der sozialen Zahlungsbilanz wäre, die Kriegs-

anleihen in höherwertigem Gelde zu verzinsen, als sie eingezahlt wurden. Das würde einen übermäßigen und unverdienten Tribut unserer Arbeit an die Inhaber der Anleihen, eine Vermehrung arbeitsloser Einkommen auf Kosten jedes Arbeitenden bedeuten. Nichts läuft mehr den Grundsätzen einer demokratischen Finanzpolitik zuwider, die durchwegs darauf gerichtet sein muß, das Arbeitseinkommen gegenüber dem arbeitslosen zu begünstigen. Aus diesen Erwägungen komme ich zu dem Vorschlag, den ich der Erwägung des Herausgebers und der Leser des „Plutus“ anheimzustellen wünsche: Sämtliche neuen Krieganleihen sollten auf einen einheitlichen Geldwert bezogen werden. Nehmen wir die erste Anleihe mit 100 an, so müßten alle folgenden auf geringere Beträge abgestempelt werden, entsprechend dem Stand der Valuta zur Zeit ihrer Einzahlung. Die Verminderung der Kriegschulden und der Zinsenlast, die dadurch herbeigeführt würde, wäre größer, als jede Tilgung, die man für absehbare Zeit in Aussicht nehmen kann, — und würde die Tilgung, auf die doch nicht verzichtet werden darf, außerordentlich erleichtern. Ich verkenne nicht die Schwierigkeit, den Geldwert zu irgend einem Termin während des Kriegs richtig zu bestimmen. Daß die auswärtigen Wechselkurse keinen richtigen Maßstab geben, ist oft genug dargelegt worden. Das übliche Mittel zur Bestimmung des Geldwerts in einem Lande — durch Indexzahlen — versagt für die Kriegszeit: denn da hatten wir es teils mit Höchstpreisen, teils mit Schleichhandelspreisen zu tun, und mit beiden läßt sich nicht arbeiten. Fachleute werden angeben können, ob das Verfahren möglich ist, an das ich denke: Ich würde nämlich den Geldwert nach den Preisen der Kriegslieferungen bestimmen, welche die Staatsverwaltung jeweils bezahlt hat. (Aber es ist wohl möglich, dass anfangs zu hohe Preise bewilligt wurden, so dass auch dieser Maßstab unbrauchbar wäre.) In jedem Fall ist das bloss eine technische Frage und darum eine lösbare, wenn auch, wie bei allen praktischen Fragen, keine Lösung einwandfrei sein wird. Die starke Geldentwertung — und damit die Teuerung — hat erst 1917 eingesetzt. Hauptsächlich die Anleihen der Jahre 1917 und 1918 werden folglich durch die hier vorgeschlagene Massgabe stark getroffen werden. Und das ist durchaus begründet. Ist es denn nicht offenbar, dass die Kapitalien, die in den späteren Anleihen angelegt wurden, zum überwiegenden Teil aus Kriegsgewinnen stammen? Man hat wohl hervorgehoben, dass gerade bei diesen Anleihen der Anteil der kleinen Zeichner immer mehr gewachsen ist. Aber das beweist nur — was sich von selbst versteht — dass sich im Laufe des Krieges der Kreis der Kriegsgewinner immer mehr erweitern musste, dass die Kriegsgewinner allmählich auch in die unteren Schichten drangen. Die Technik der Krieganleihe ist sicherlich später verbessert und die Heranziehung der kleinen Sparer dadurch gefördert worden. Das konnte dennoch wenig ausmachen. Denn für jeden kleinen Sparer, der neu herangezogen wurde, fiel ein anderer weg, der nach früheren Zeichnungen keine neuen Ersparnisse mehr (Ersparnisse im alten Sinn, nicht Kriegsgewinne) anzulegen hatte. Der kleine Mann, der Ersparnisse der Vorkriegszeit bis 1918 zurückgehalten und dann erst in Krieganleihe verwandelt hätte, ist, wenn er über-

haupt existiert hat, eine Ausnahme gewesen. Wenn es sich jedoch bei der letzten Krieganleihe vorwiegend um Kriegsgewinne handelt, so wird es vollends klar, wie verkehrt eine Finanzpolitik wäre, die einerseits die Kriegsgewinne womöglich wegbesteuern möchte und andererseits den späteren Krieganleihen durch die Besserung der Valuta eine übermäßige Verzinsung gewähren würde. Ueber die Einwände, die meinen Vorschlag treffen werden, bin ich mir klar. Man wird sagen, dass in allen Krieganleihen Waisengelder und Gelder öffentlicher Fonds angelegt sind, die nicht verkürzt werden dürfen. Was die Waisengelder betrifft, bestreite ich das. Ich bin nicht sentimental genug, um bei dem Wort „Waisengelder“ die landesübliche Rührung aufzubringen. Kurz gesagt, die Waisen der Armen haben keine Gelder, und wenn die Gelder verkürzt werden, welche die Besitzenden ihren Waisen hinterlassen haben, so geschieht dadurch nichts anderes, als dass die Erbschaftssteuer für die direkten Nachkommen, die wir unbedingt durchführen müssen, wenigstens teilweise rückwirkend gemacht wird, — wobei bloss zu bedauern ist, dass sie nicht progressiv ist. Was aber die Gelder öffentlicher Fonds betrifft, sehe ich noch weniger ein Bedenken: Wo die Erträge solcher Fonds nicht ausreichen, tritt doch ohnedies die Zuschusspflicht des Staates ein. Aber der Haupteinwand: Das Reich hat Versprechungen geleistet und muss sie halten. Muss es wirklich, auch wenn dabei alles zugrunde geht? Seien wir doch aufrichtig genug zu sagen, dass jene Versprechungen des Reichs den gewonnenen Krieg zur Voraussetzung hatten, dass sie aber unerfüllbar geworden sind, weil wir den Krieg eben nicht gewonnen haben. Die entscheidende Frage ist: Wird der Reichskredit leiden, wenn mein Vorschlag durchgeführt wird? Dass eine Erhöhung des deutschen Geldwerts, um die es sich nur handelt und die ich für das eine grosse Ziel unserer ganzen Wirtschaftspolitik halte, dem Reichskredit nützen wird, ist ausser Zweifel. Man darf heute einen vernünftigen Radikalismus in Finanzfragen nicht scheuen. Auf solchen Radikalismus wird es doch schliesslich ankommen. Denn wenn man heute die Leute nach ihrer Politik während des Kriegs scheidet und Sündenböcke in die Wüste schickt, die mit der Schuld beladen sind, Deutschlands wirtschaftlichen Aufschwung gewollt zu haben, schliesslich werden sich die Leute doch nach ihrer Politik gegenüber den Kriegsfolgen scheidet müssen, und dann wird die Reihe an diejenigen kommen, die den Mut haben, durch eine Radikalbehandlung der wirtschaftlichen Uebel, die uns der Krieg hinterlassen hat, den deutschen Wirtschaftskörper wieder gesund und stark zu machen.“

Die Aufruhr- und Streik- klausel der Banken.

Herr Willy Koslowski, Berlin-Lichterfelde schreibt: „Die Revolution hat neue Verhältnisse geschaffen, die zeitweilig auch für die Banken gefährlich zu werden drohten. Die Zahlungsmittel wurden plötzlich knapp. Man musste darauf gefasst sein, dass die Finanzinstitute von den Aufrührern gestürmt werden würden. Die Angestellten drohten mit Ausständen. Durch all diese Ereignisse wurden auch die Banken ängstlich. Sie fürchteten für ihre Liquidität, überhaupt für ihre Leistungsfähigkeit. Infolgedessen rechneten sie mit der

Möglichkeit, dass sie vielleicht nicht immer in der Lage sein würden, ihre Verbindlichkeiten voll zu erfüllen. Um sich nun gegen etwaige Ersatzansprüche ihrer Kundschaft zu sichern, erliessen die Berliner Grossbanken folgendes Rundschreiben:

„Wir bitten Sie, davon Vormerkung zu nehmen, dass wir unsere allgemeinen Bedingungen, welche für Ihren Geschäftsverkehr mit uns massgebend sind, durch folgenden Zusatz ergänzt haben: „Wir haften nicht für Schäden, welche durch Störung unserer Bankbetriebe infolge Aufruhrs, Verfügung von höher Hand, Streiks oder Aussperrung veranlasst sind.“

Die Banken haben also durch einseitige Erklärung ihre allgemeinen Bedingungen — richtiger Bestimmungen — für den Verkehr mit den Kunden geändert. Die Aenderung wird aber erst rechtswirksam, wenn der Kunde als Vertragspartei sie anerkennt. Dies kann er ausdrücklich tun, und das ist natürlich für die Bank das Sicherste. Darum wird sie zweckmässigerweise sich die Aenderung von dem einzelnen Kunden schriftlich bestätigen lassen. Dessen Einverständnis ist aber nach Treu und Glauben auch dann anzunehmen, wenn er auf eine besondere ihm zugegangene Mitteilung schweigt; denn der Handelsverkehr deutet mit Recht ein Schweigen in solchen Fällen als Bestätigung. Nicht dagegen wird man es als hinreichend ansehen können, wenn die Bank sich damit begnügt, die Aenderung ihrer Geschäftsbedingungen in ihren Räumen anzuschlagen; denn diese werden von den meisten Kunden nicht täglich aufgesucht, oft wochenlang nicht. Auch die Bekanntgabe in den Zeitungen macht die Neuerungen nicht verbindlich für den andern Teil. Sie bedeutet eine so einschneidende Aenderung der Bestimmungen zuungunsten des Kunden, dass er erwarten kann, auf sie besonders hingewiesen zu werden. Die Verringerung der Haftung der Bank ist etwas ganz Aussergewöhnliches. Sie ist daher anders zu beurteilen als die Festsetzung des Zinssatzes. Dieser ist bedingt durch die Lage des Geldmarktes und unterliegt naturgemäss häufigen Schwankungen. Jede Aenderung des Zinssatzes jedem einzelnen der nach Tausenden zählenden Kunden mitzuteilen, kann der Bank nicht gut zugemutet werden. Deshalb enthalten denn auch die Bankbestimmungen eine Vorschrift des Inhalts, dass sie ihre Zinssätze durch Aushang bekanntmache. Nicht alle Berliner Banken haben jenes Rundschreiben bereits an ihre Kundschaft versandt. Vielleicht wollen sie es ihr mit den Jahresauszügen zustellen. Vielleicht aber — und das scheint uns das Vernünftigste — wollen sie ganz von einer Versendung absehen. Das Rundschreiben ist nämlich geeignet, unnötige Beunruhigung beim Publikum hervorzurufen und scheint diesen Erfolg bereits gehabt zu haben. Wenigstens hat sich die Deutsche Bank veranlasst gesehen, das erste Schreiben durch ein zweites zu erläutern. Dieses lautet:

„Wegen Aufnahme der Bestimmung über Folgen von Betriebsstörungen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Ausführung von Aufträgen. Streiks, Aussperrungen, Aufruhr und Verfügungen von hoher Hand können zur Folge haben, daß durch sie zeit-

weise der Betrieb der Bank beeinträchtigt oder vollkommen gehemmt wird. Während der Dauer der Störung sind wir möglicherweise nicht in der Lage, Aufträge sofort auszuführen, sonstigen Weisungen alsbald nachzukommen oder Zahlungen oder Ueberweisungen pünktlich zu leisten. Es muß deshalb mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in solchen Fällen die Ausführung von Aufträgen eine Verzögerung erleidet.

2. Sicherheit von Kontoguthaben und Depositengeldern. Die Haftung der Bank nach den bisherigen, allgemeinen, gesetzlichen und vertragsmässigen Bestimmungen für Kontoguthaben und Depositengelder wird durch die neue Klausel in keiner Weise berührt.

3. Sicherheit der Depots. Auch für die ihr anvertrauten Depots haftet die Bank trotz der neuen Klausel in der bisherigen Weise.“

Es ist ja merkwürdig, daß eine Bank sich bemüht sieht, zu ihren Geschäftsbestimmungen noch einen Kommentar zu geben, einen Kommentar der zudem die Rechtslage ganz und gar nicht klärt. Er nimmt von jener neuen Klausel ausdrücklich die Sicherheit von Kontoguthaben, Depositengeldern und Depots. Sie soll sich nur auf die Ausführung von Aufträgen erstrecken. Und bezüglich dieser erwähnt sie auch nur eine Verzögerung, nicht aber ein völliges Unterbleiben der Ausführung. Der Kunde soll nicht auf den Gedanken kommen, dass die Bank voll leistungsfähig werden könnte. Das erste Schreiben hingegen liess alles befürchten. Es mag den einen oder den anderen Kunden veranlasst haben, seine Bankverbindung zu lösen, und so suchte man die unerwartete Wirkung des ersten Rundschreibens abzuschwächen: Man trat einen kleinen Rückzug an. Betrachtet man aber die Klausel, die so gefährlich klang, näher, so wird man feststellen, dass sie zu einem grossen Teil nur etwas Selbstverständliches ausspricht. Aufruhr wird in der Regel als höhere Gewalt zu gelten haben, und für diese hat bekanntermassen die Vertragspartei regelmässig nicht einzustehen; sie muss nur nachweisen, dass der Schade eine Folge des Aufruhrs ist und dass er von ihr bei aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden konnte. Erkennt z. B. die Bankleitung, dass eine Rotte das Gebäude zu stürmen droht, so muss sie natürlich dagegen Massnahmen treffen: Die Türen und die Fenster nach Möglichkeit sichern und die Sicherheitsbehörden anrufen. Hätte noch rechtzeitig Hilfe herbeigeholt, den Anstürmenden das Eindringen verwehrt werden können, so wird die Bank, sofern die Leitung die erforderlichen Vorkehrungen unterlassen hat, von ihrer Haftung nicht frei, auch wenn nunmehr der Aufruhr die Ursache für den Schaden geworden ist. So wäre die Rechtslage ohne die Klausel und ist es auch jetzt trotz ihrer. Das gleiche gilt bei einer „Verfügung von hoher Hand“. Das ist nun freilich ein in der Rechtssprache bisher unbekannter Ausdruck. Man wird wohl darunter behördliche Anordnungen verstehen sollen, deren Befolgung Pflicht ist. Wir wollen nicht annehmen, dass man hierbei auch an die Arbeiter- und Soldatenräte gedacht hat. Sie massen sich zwar bisweilen die Bedeutung einer „hohen Hand“ an. Aber wer sich überängst-

lich von ihnen einschüchtern lässt, tut das auf eigene Gefahr, es sei denn, dass sie ihren Verfügungen mit Handgranaten und Maschinengewehren solchen Nachdruck zu verleihen vermögen, dass der so ausgeübte Zwang als höhere Gewalt im Rechtssinne auftritt. Eine gewisse Bedeutung freilich kann die Klausel bezüglich des Streiks und der Aussperrung haben. Soweit der Streik die Leistung unmöglich macht, befreit er auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Schuldner von seiner Pflicht. Der Arbeitgeber kann aber jederzeit den Streik durch Anerkennung der Forderungen der Streikenden beenden und dadurch die Erfüllung seiner Vertragspflicht ermöglichen. Der Streik braucht ihm also keineswegs die Leistung unmöglich zu machen, erschwert sie ihm vielmehr zumeist nur, indem ihm höhere Geldopfer oder Opfer anderer Art zugemutet werden. In solchen Fällen entschuldigt ein Streik nicht die Nichterfüllung der Vertragspflicht. Nur ausnahmsweise wird er von dieser entbunden, nämlich dann, wenn die Leistung nur unter Aufopferung oder aussergewöhnlicher Gefährdung eines Schuldnerinteresses ermöglicht werden kann, das höher als das Gläubigerinteresse zu bewerten ist. In diesem Sinne etwa lautet eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1910 (mitgeteilt in der Leipziger Zeitschrift für Handels- usw. Recht 1910, 770). So wird man von einer Bank nicht gut verlangen können, dass sie Gehälter, die den finanziellen Zusammenbruch heraufbeschwören, bewillige, nur, damit der Kaufauftrag eines Kunden an der Börse ausgeführt werden könne. In einem solchen Falle könnte sie sich auch ohne die Klausel mit dem Streik entschuldigen. Oder man nehme an, der Streik setze während der Börsenzeit unvermutet und plötzlich ein, und erst nach deren Ablauf werde die Arbeit wieder aufgenommen, obwohl die Forderungen sofort bewilligt worden seien. Auch hier würde die Rechtsprechung eine von der Bank nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung annehmen. Auch ohne die Klausel. Andererseits wird diese die Bank keineswegs in allen Fällen von der Haftung für Schäden befreien, deren Ursache ein Streik war. Legen z. B. die Angestellten die Arbeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist nieder, weil ihnen eine billige und angemessene Erhöhung der überaus niedrigen Gehälter verweigert wird, so kann von der Bank sehr wohl verlangt werden, dass sie die Forderungen bewillige, damit sie ihren Ver-

pflichtungen nachkommen kann; denn die blosser Vermehrung der Geschäftskosten berechtigt nicht, Verträge zu verletzen. Also trotz der Streikklausel wird im Einzelfalle zu prüfen sein, ob mit der Bewilligung der von den Streikenden gestellten Forderungen der Bank etwas Unbilliges zugemutet wird. Die Klausel bewirkt freilich, dass nicht nur die Unmöglichkeit, sondern bereits die wesentliche Erschwerung der Leistung den Schuldner von seiner Schadenshaftung befreit. Insofern also stellt sie die Bank günstiger. Dieselben Gesichtspunkte sind für die Aussperrung zu berücksichtigen. Nur wird hier ein für die Bank strengere Beurteilung Platz greifen müssen. Denn hier ist sie es, die die schädigende Massnahme, die Aussperrung, trifft. Es wird zu prüfen sein, ob diese durch die Umstände so sehr gerechtfertigt ist, dass sich der Kunde durch sie eine Schmälerung seiner Vertragsrechte muss gefallen lassen. Man sieht also, dass die Banken durch das Rundschreiben allzusehr ihre Rechtslage nicht gebessert haben. Wohl aber haben sie dadurch eine grosse Unklarheit geschaffen und vor allem eine bedauerliche Beunruhigung in weite Kreise getragen.

Handelsspionage und Schlimmeres.

Man schreibt mir aus textilen industriellen Kreisen: Auf dem Gebiet der Handelsspionage haben unsere Gegner im Weltkrieg immer einen starken Vorsprung uns gegenüber, die wir, dumm aber ehrlich, der Ansicht waren, dass man durch eigene Tüchtigkeit hochkommen müsse, voraus gehabt. Insbesondere Amerika und Japan haben es meisterhaft verstanden, die nicht immer auf einwandfreien Wegen ihnen zugänglich gewordenen Früchte deutscher wissenschaftlicher und betriebstechnischer Arbeit für sich zu verwerten. Daher hatte man in industriellen Kreisen der Besetzung des linksrheinischen Gebietes durch Ententeuppen auch unter dem Gesichtspunkt mit Sorge entgegengesehen, dass damit der Möglichkeit einer besonders intensiv betriebenen Industrie- und Handelsspionage Tor und Tür geöffnet sei. Diese Besorgnisse haben sich leider nicht als unbegründet erwiesen. Abgesehen davon, dass von Ententeagenten mit allen Mitteln und Versprechungen versucht worden ist und noch versucht wird, geschulte Werkmeister und andere fachtechnisch vorgebildete Arbeitskräfte aus der chemischen und aus sonstigen als überlegen vor den

Warenmarktpreise für Januar 1919.

	2.	11.	16.	23.	30.	
Weizen New York (Winter hard Nr. 2)	237 ¹ / ₂	237 ¹ / ₂	237 ¹ / ₂	237 ¹ / ₂	237 ¹ / ₂	cts. per bushel
Mais Chicago	141,50	140,00	137,50	132,25	130,00	cts. per bushel
Kupfer, standard London	112,00	95,50	90,25	91,00	87,50	£ per ton
Kupfer, electrolyt London	120—122	103—105	103—105	103—105	102—105	£ per ton
Zinn London	255—260	247—255	245 ¹ / ₂ —250	244—247 ¹ / ₂	245 ¹ / ₂	£ per ton
Zink London	52—56	45—56	45—56	45—56	45—56	£ per ton
Blei London	39 ¹ / ₂ —40 ¹ / ₂	33—40	33—40	30—35	29 ¹ / ₂ —32 ¹ / ₂	£ per ton
Weissblech London	32/6	32/6	32/6	32/6	32/6	sh/d per ton
Silber London	487 ⁷ / ₁₆	487 ⁷ / ₁₆	487 ⁷ / ₁₆	487 ⁷ / ₁₆	487 ⁷ / ₁₆	d per Unze
Baumwolle loco New York	32,40	30,65	30,05	25,60	26,70	cts. per Pfd.
Baumwolle Liverpool	—	—	18,32	16,86	17,64	d per Pfd.
Schmalz Chicago	23,62 ¹ / ₂	23,42 ¹ / ₂	23,70	23,75	22,97 ¹ / ₂	Doll. per 100 Pfd.
Petroleum New York	15,50	15,50	15,50	16,25	17,25	cts. per Gallone
Kaffee New York Rio Nr. 7	—	16 ¹ / ₂	—	14 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	cts. per Pfd.

Entente-Konkurrenzen gefürchteten Industrien herausziehen und zur Uebersiedlung nach Frankreich und England zu veranlassen, haben sich auch noch andere sehr bedauerliche Vorkommnisse unter recht eigenartigen Formen abgespielt. So ist beispielsweise von deutschen Handelskammern im augenblicklich besetzten Gebiet ein Rundschreiben an ihre Mitglieder weitergegeben worden, das ganz offensichtlich den Zwecken der Handelsspionage und auch sonst der wirtschaftlichen Schädigung Deutschlands dient. In diesem Rundschreiben werden die betreffenden Webereien aufgefordert, an eine angegebene, von der Entente eingesetzte Stelle zu berichten, wieviel Stühle sie laufen haben, resp. sie besitzen und welche Qualitäten sie erzeugt haben, resp. erzeugen. Für den Fall der Beantwortung dieser Fragen wird ihnen die Lieferung von Rohstoffen zugesagt. Wohlgemerkt aber nicht etwa, damit sie daraus für den freien Verkauf, also auch nach Deutschland, Ware herstellen! Vielmehr wird ausdrücklich die Bedingung statuiert, dass die gefertigte Ware ausschliesslich nach Belgien und Frankreich geliefert werden müsse. Die Entente schlägt mit derartigen Massnahmen zwei Fliegen mit einer Klappe. Einmal erfährt sie Wichtiges und keineswegs für die Kenntnis der auswärtigen Konkurrenz bestimmtes aus den Internis unserer Textilindustrie, auf der anderen Seite aber sucht sie durch vorteilhafte Angebote die Interessen der linksrheinischen Industrie nach Westen zu lenken und so, indem sie Rohstoffe, Arbeit und Absatz verspricht — ein Argument, das heute keineswegs überall wirkungslos verpuffen dürfte — die Separations- und Abrennungstendenzen in jenen Landestellen wirksam zu unterstützen. Man wird sich in Berlin überlegen müssen, ob man derartige Treibereien widerspruchslos hinnehmen darf und ob man — auch diese Frage halten wir nicht für ganz unwesentlich — es deutschen Handelskammern nicht untersagen kann, anders als unter dem Zwange brutaler Gewalt sich zu Vermittlern von raffinierten Entente-Angeboten herzugeben.

Börse und Geldmarkt.

Die Zeit des effektiven Friedensschlusses rückt näher und damit auch der Zeitpunkt der Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche den beteiligten Kreisen heute bereits schwere Sorgen bereiten. Als der Krieg ausbrach, schuldete eine bedeutende Anzahl von Importfirmen, daneben auch Bankfirmen, die, insbesondere auf dem Wege der Arbitrage, ein lebhaftes Finanzgeschäft mit dem jetzt feindlichen Ausland betrieben, grosse Beträge in Pfund- und Francs-Valuta. Die sofort erlassenen Zahlungsverbote nahmen damals den Firmen die Möglichkeit einer Regulierung ihrer Verbindlichkeiten. Inzwischen sind nun nicht nur vierjährige Zinsen auf die geschuldeten Summen aufgelaufen, sondern es hat sich auch die deutsche Valuta so verschlechtert, dass sich, wenn nun vor Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen die feindlichen Mächte zunächst auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen ihren Staatsangehörigen in der geschuldeten Währung bestehen, schon dadurch sich die aufzubringende Summe für die deutschen Firmen mehr als verdoppelt. Die in Betracht kommenden geschuldeten

Summen sind sehr beträchtlich, allein für Bremen betragen sie nach sachverständiger Schätzung mehrere 100 Mill. M. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Verlangen insbesondere der Engländer — denn die in Pfundwährung nach England geschuldeten Beträge machen den weitaus grössten Teil der fraglichen Summen aus — auf strikter Zahlung in ihrer Valuta für die Zahlungsfähigkeit selbst bedeutender und gut fundierter Firmen unter den heutigen Verhältnissen verhängnisvoll werden müsste. Hätte doch z. B. eine Firma, die am 1. August 1914 50,000 £ schuldete, dafür heute mindestens 2,2 Mill. M. aufzubringen. Nun könnte man ja vielleicht hoffen, dass ein Verhandeln von deutscher zu englischer Firma möglich wäre, und dass die englischen Gläubigerfirmen dort, wo es sich um langjährige Geschäftsverbindungen handelt und wo sie kein Interesse an der Lahmlegung des Kontrahenten, sondern vielmehr den Wunsch haben, mit ihm wieder ins Geschäft zu kommen, sich zu einer Stundung der Beträge bis zum Zeitpunkt einer bei Wiedereinbeziehung Deutschlands in die Weltwirtschaft doch immerhin in absehbarer Zeit sich anbahnenden — Besserung der deutschen Valuta verstehen würden. Es ist aber auf der anderen Seite auch ebenso denkbar, dass die auf eine Schwächung der deutschen Wirtschaftskraft eingestellte Politik der englischen Regierung es zu einem direkten Verhandeln zwischen den privaten Kontrahenten — eben um mögliche englische Konzessionen zu vermeiden — gar nicht kommen lassen und eine generelle Kompensation dekretieren wird. Angesichts dessen, dass hier eine grössere Anzahl von Firmen, und gerade solche, an deren finanzieller Intakthaltung für die kommende sehr schwere Zeit der schrittweisen Wiederanbahnung der alten Beziehungen auf den Weltmärkten uns ausserordentlich viel liegen muss, sehr hart getroffen wird und dass schliesslich ja diese Firmen s. Z. auch die in ihrem Besitz befindlichen englischen usw. Devisen dem Reich haben überlassen müssen, ohne von der Valutaverschiebung wenigstens hierbei zu profitieren, wäre es eigentlich nicht mehr wie billig, wenn das Reich sich einmal um die ganze Angelegenheit kümmern würde. Bei einem glücklicheren Ausgang des Krieges hätte man sich wohl vielleicht dazu verstanden, wenigstens einen Teil des Schadens auf die Reichskasse zu übernehmen. Heute wird aus naheliegenden Gründen ein derartiger Antrag im Reichsschatzamt wohl kaum viel Gegenliebe finden. Es gäbe aber noch andere Möglichkeiten, die Härten für die betroffenen deutschen Schuldnerfirmen zu lindern. So könnte das Reich z. B. generell die Regelung der Aussenstände und Schulden gegenüber dem feindlichen Ausland in die Hand nehmen und später, bei der Verrechnung mit den einzelnen Firmen, den Schuldnerfirmen einen Ausgleich insofern schaffen, als es sie aus den durch die Entwertung der deutschen Valuta resultierenden rechnungsmässig sich ergebenden Ueberschüssen etwas zu entschädigen suchte, die sich aus den Konten der Firmen ergeben, welche im Augenblick des Abbraches der Beziehungen über Pfundguthaben in London verfügten, die ihnen höchstwahrscheinlich während des Krieges, wenn auch in bescheidenem Masse, verzinst worden sind. Augenblicklich haben wir ja keinen Ueberblick darüber, wieviel per Saldo überhaupt deutsche Kaufleute in England

schulden, oder ob nicht, trotz der Exekutionen und Sequestrierungen, bei denen viel deutsches Vermögen verschlendert worden ist, per saldo sich ein deutsches Guthaben ergibt. Zur Ermittlung dieser Sachlage wird ja doch das Reich, das früher schon Erhebungen, die diesem Zweck dienen sollten, angestellt hat, noch schreiten müssen. Und von den Ergebnissen dieser Feststellungen wird es auch z. T. abhängen müssen, ob und was das

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor: 1)

Mittwoch, 12. Februar	G.-V.: Bayrische Hartstein-Industrie-Ges., Hanseatische Jutespinnerei und Weberei Delmenhorst.
Donnerstag, 13. Februar	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Kammgarnspinnerei Schedewitz. — Schluss des Bezugsrechts Dux Automobil-Werke.
Freitag, 14. Februar	Reichsbankausweis. — G.-V.: Grundkreditbank Königsberg, Peniger Maschinenfabrik und Eisengiesserei, Ver. Metallwarenfabrik Haller, Leipziger Baumwollspinnerei, Union Fabrik chemischer Produkte.
Sonnabend, 15. Februar	Bankausweis New York. — G.-V.: Bayerische Bodenkredit-Anstalt, Schiffswerft Neptun Rostock. — Schluss des Bezugsrechts Aktien H. Schomburg Söhne.
Montag, 17. Februar	G.-V.: Ottensener Bank, Textilose-Akt.-Ges. Claviez, Thüringer Wollgarnspinnerei.
Dienstag, 18. Februar	G.-V.: Sangerhäuser Aktien-Maschinenfabrik und Eisengiesserei Hornung & Rabe, Kieler Creditbank.
Mittwoch, 19. Februar	G.-V.: Waren-Liquidations-Casse Hamburg, Bonner Bergwerks- und Hüttenverein, Baumwollspinnerei Kolbermoor, Baumwollfeinspinnerei Augsburg.
Donnerstag, 20. Februar	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Hildesheimer Bank, Schlesische Akt.-Ges. für Portland-Cementfabrikation zu Groschowitz, Ammendorfer Papierfabrik, Vogtländische Tüllfabrik, Kaliwerk Krügershall, Berliner Wäschefabrik Gebr. Ritter, Norddeutsche Cellulosefabrik Königsberg.
Freitag, 21. Februar	Reichsbankausweis. — G.-V.: Deutsche Hypothekenbank Berlin, Anhaltische Kohlenwerke.
Sonnabend, 22. Februar	Bankausweis New York. — G.-V.: Warencredit-Anstalt Hamburg, Preussische Pfandbriefbank, Bremen-Besigheimer Oelfabriken, Wunderlich & Co. Akt.-Ges., O. Titels Kunstöpferei, Linke Hofmann-Waggontabrik, Zwickauer Steinkohlenbau-Verein, Schäfer Fabrik für Blechemballage, Telephonfabrik A.-G. vorm. Berliner.
Montag, 24. Februar	G.-V.: Magdeburger Bergwerks-Ges., Ludwig Wessel Akt.-Ges. für Porzellan und Steingutfabrikation.

1) Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. a. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Marktstage, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In *Kurstv*-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Dienstag,
25. Februar

G.-V. Lübecker Privatbank, Berliner Hagel-Assekuranz-Ges., Berliner Jutespinnerei und Weberei, Simonius Cellulosefabriken, H. Stodiek & Co., Vogtländer & Sohn, Metallwarenfabrik Baer & Stein. — Schluss der Zeichnungsfrist Aktienspinnerei Aachen.

Ausserdem zu achten auf:
Abschlüsse von Provinzbanken, Cementfabriken.

Verlosungen:

14. Februar: Griechische Nationalbank 2 1/2 % Prämien-Anleihe (1904). 15. Februar: Brüsseler 2 1/2 % 100 Fr. (1902), Crédit foncier Egyptien 3 % Obligationen (1886, 1903 u. 1911), Freiburger 10 Fr. (1878), Holländische 15 Gld. (1904), Oesterreichische Allgemeine Bodenkredit-Anstalt 3 % 100 Gld.-Prämien-Piandbr. I. Em. (1880), Panama-Kanal 400 Fr., Sofia 5 % 500 Fr. (1896). 20. Februar: Congo 100 Fr. (1888), Pariser 3 % 400 Fr. (1910). 22. Februar: Crédit foncier de France 3 % Comm.-Obl. (1906 u. 1912). 25. Februar: Pariser 2 1/2 % II. Metropolitan Eisenb. (1904), Ungarische Hypothekenb. Convers.-Präm.-Obl. (1906).

Reich für die Firmen mit für ihre Verhältnisse beträchtlichen Debetsalden tun kann. Natürlich werden hier starke Widerstände von seiten derer zu überwinden sein, die Guthaben in England haben. Sie werden gegen eine Beschneidung ihres rechnerischen Gewinnes einwenden, dass es sich ja bei der für sie vorliegenden Notwendigkeit (denn zumeist liegen ja hier tatsächlich Export und Import in einer Hand) die so hereinbekommene fremde Valuta wieder bei Neuanknüpfung ihrer Geschäftsverbindungen zu Zahlungen an das Ausland zu verwenden, gar nicht um effektive Gewinne handeln könne. Trotzdem sollte der Gedanke einer gewissen ausgleichenden Gerechtigkeit nicht a limine von der Hand gewiesen werden. Es ist an der Zeit, dass sich die an einer Regelung der Angelegenheit interessierten Firmen zu einem Schutzverband zusammenschliessen und sich über die Vorschläge klar werden, die sie der Reichsregierung zu machen haben. Denn von selbst, ohne ihr Zutun, kann ihnen keine Hilfe werden.

Die Streikbewegung unter den Bankbeamten greift immer weiter um sich. Schon im vorigen Heft des Plutus war an dieser Stelle gesagt worden, dass von der starken Erhöhung der Gehaltskonten die Abschlüsse der Banken nicht unbeeinflusst bleiben würden. Schon aus taktischen Gründen ist dies anzunehmen. Denn, nachdem die Banken die von ihnen bewilligten Forderungen der Beamten als ausserordentlich weitgehend und empfindlich bezeichnet haben, haben sie nun auch ein gewisses Interesse daran, zahlenmässig die Wirkungen der erzwungenen Zulagen deutlich hervortreten zu lassen. Man muss aber auch um der Gerechtigkeit willen anerkennen, dass die Banken in einer weit ungünstigeren Lage als die meisten anderen grossen Unternehmungen sind, die sich zu Gehaltsaufbesserungen haben verstehen müssen. Der Bankbeamte beruft sich darauf, dass der Müllkutscher, der Strassenbahner und andere ungelernete oder doch subalterne Berufe heute Monatsgehälter von

500 *M* erlangt haben. Er vergisst aber, dass die öffentlichen Verkehrsunternehmungen sofort die vermehrten Betriebsausgaben durch Erhöhung ihrer Tarife, d. h. durch Abwälzung ihrer neuen Lasten auf das Publikum kompensieren und dass der Fabrikant und der Warenkaufmann ebenfalls zumeist in der Lage ist, durch Aufschläge auf seine Warenpreise einen Ausgleich herbeizuführen. Die Banken aber, die keine Waren zu verkaufen haben, sondern sich nur für Dienstleistungen bezahlen lassen, können nur schwer einen Weg finden, um sich schadlos zu halten. Eine Erhöhung der Provisionen und Kommissionsgebühren könnte in der Höhe, in der sie willig vom Publikum hingenommen würde, wohl nicht ausreichen. In dem Haupteinnahmezweig aber, auf dem Zinskonto, die Einnahmen dadurch sprunghaft zu steigern, dass man die Depositenzinsen noch weiter herabsetzt, erscheint den Banken schon deshalb nicht ratsam, weil sie befürchten, dass bei einem Heruntergehen unter die schon von den Kunden als sehr niedrig empfundenen Sätze von $1\frac{1}{2}\%$ für tägliches Geld usw. doch eine ganze Reihe von Kontokorrentkunden veranlasst werden könnte, zu den Sparkassen abzuspringen, die ihnen $3\frac{1}{2}\%$ zahlen und durch die Einführung des Sparverrechnungsverkehrs sich immer mehr den Scheckkunden zu empfehlen suchen. In der Tat mag diese Befürchtung auch nicht ganz unberechtigt sein, obschon es sich gezeigt hat, dass allein die Zinsdifferenz im allgemeinen nicht vermag, sehr viele Kunden der Banken in den seiner Struktur nach doch recht andersgearteten Kreis der Sparkassenkunden herüberzuziehen. Indes ist auch die sich immer mehr entwickelnde Konkurrenz der Seehandlung und der Landesbanken in Betracht zu ziehen. In Bankenkreisen kann man nun jetzt die Ansicht aussprechen hören, dass ein Rückgang der Ertragnisse und auch der Dividenden der Banken infolge der erhöhten Gebaltsausgaben insofern allgemein volkswirtschaftlich schädlich wirken werde, als von dem Dividendenrückgang auch der Kurs der Aktien weiter ungünstig beeinflusst werden müsse. Dadurch würde einmal das inländische Publikum alarmiert. Sodann aber würde dadurch im Auslande das Renommée unserer Banken geschädigt. Uns müsse aber daran liegen, den Ruf unserer Banken, der grossen wie aber auch der mittleren, im Aus-

lande intakt zu halten; denn die Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit dem Auslande werde sich doch z. T. durch Inanspruchnahme des Akzeptkredites unserer das Remboursgeschäft betreibenden grösseren und mittleren Banken vollziehen müssen. Man dürfe aber sich nicht der Gefahr aussetzen, dass es im Auslande zu dem Refus der Akzente einer Bank komme, deren Arbeit infolge der stark vermehrten Handlungsunkosten nicht mehr so rentabel sei, dass der Aktienkurs eine befriedigende Höhe innehatte. Zweifellos gehen diese Befürchtungen wohl zu weit. Aber man sollte doch in Bankbeamtenkreisen, die dem Allgemeinen Verband nahe stehen, in der Tat bei den an ein Bankinstitut gestellten Ansprüchen der speziellen Lage des einzelnen Instituts sorgfältig Rechnung tragen und nicht wahllos von mittelmässig rentierenden Instituten oder von Banken, die sehr bedeutende Verluste aus ihren Auslandsforderungen oder Beteiligungen im Krieg erlitten haben oder noch zu erleiden befürchten, dieselben Zugeständnisse verlangen, wie von Unternehmungen, deren Geschäftseigenart gewisse Ausgleichsmöglichkeiten zulässt. So sehr auf eine angemessene Bezahlung der Bankbeamten, und insbesondere derer in Stellungen mit Verantwortung, gedrungen werden muss, so soll doch auch nicht der naiven Anschauung Vorschub geleistet werden, als ob aus einer Bank auch unter den heutigen Umständen unerschöpfliche goldene Quellen fliessen.

Vom Devisenmarkt ist nicht viel Erfreuliches zu berichten. Der Tiefstand unserer Markvaluta, ferner der Kronenkurs — der Notenumlauf der Oesterreichisch-Ungarischen Bank hat die fatale Summe von 35 Milliarden, die wir aus der Finanzgeschichte als Höchstbetrag der im revolutionären Frankreich in Umlauf gesetzten Assignaten kennen, erreicht — an den neutralen Plätzen ist trostlos. Die zuletzt insbesondere in der Schweiz hervorgetretene Schwäche der Markvaluta in Zürich wird übrigens darauf zurückgeführt, dass die seit mehreren Wochen verzögerte und nunmehr in der Schweiz eingetroffene türkische Post noch grosse Beträge von Marknoten an den Markt gebracht hätte. Von der Berliner Börse sei als Kuriosum erwähnt, dass dort im wilden Notenhandel englische Noten, die in grösseren Posten über Köln hereingekommen sind, mit 42 *M* für das Pfund Sterling gehandelt werden. Justus

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verleges zu beziehen.)

Bayern und die Reichseinheit. Von Dr. Friedrich Zahn. München 1919. Buchdruckerei und Verlagsanstalt Carl Gerber. Preis *M* 2,50.

Einleitung. — Die Gefahren für die Reichseinheit. — Politische Gemeinschaft. — Wirtschaftliche Gemeinschaft. — Gemeinschaft durch soziale Kriegswirkungen. — Finanzgemeinschaft. — Soziale Fürsorge. — Finanzkraft. — Kulturgemeinschaft. — Schluss.

Die deutsche Valuta im Kriege. Von Fritz Zadow. Schätzengrabenbücher für das deutsche Volk. Berlin. Verlag von Karl Siegmund. Preis *M* 0,20.

Die Handels-, Zahlungs- und Wirtschaftsbilanz. —

Die auswärtigen Wechselkurse (Devisenkurse) in normalen Zeiten. — Die Devisenpolitik. — Die auswärtigen Wechselkurse im Kriege. — Die besonderen Ursachen des ungünstigen Standes der deutschen Valuta. — Ueber den Zusammenhang zwischen inneren Preisstand, Notenumlauf und auswärtigen Wechselkursen. — Massnahmen zur Hebung der deutschen Valuta während des Krieges. — Die deutsche Valuta nach Friedensschluss.

(Europäische) Staats- und Wirtschaftszeitung. Nummer 1. IV. Jahrgang. Verlag der (Europäischen) Staats- und Wirtschaftszeitung. Berlin SW 11. Preis *M* 2,50 pro Hef.

Dr. E. St. Es muss regiert werden. — Dr. F. Hopner: Volksverräter. — Victor Schiff: Hängt Deutschland von Korfanty ab? — Dr. Herbert Kann: Die Mobilisierung der Handelsbeziehungen. — Dr. Otto Neuwath: Verwaltungswirtschaft und Wirtschaftlichkeit. — Prof. F. Schwabe: Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Ueber Staatsformen nebst einem Verfassungsentwurf für eine demokratisch-parlamentarische deutsche Republik. Von Heinrich Horst. Wartburg-Verlag Friedrich Luther. Berlin-Schöneberg 1918. Preis *M* 2,—.

Zeitung für handelswissenschaftliche Forschung. Herausgegeben von E. Schmalenbach, Professor der Handelstechnik an der Handelshochschule Cöln. G. A. Gloeckner Verlag. Leipzig. Preis *M* 6,— halbj., pro Heft *M* 2,—.

Gewinn- und Verlustrechnung mit besonderer Darstellung des Konjunktiongewinns und des Betriebsgewinns. Von Fritz Backofen, Mittweida. — Selbstkosten- und Erfolgskontrolle einer Schwefelsäurefabrik. Von Betriebsdirektor Wilh. Scheffzik, Diplom-Hütteningenieur. — Die grosse Vermögensabgabe. Von E. Schmalenbach.

Betriebswissenschaften. Von Dr.-Ing. Georg Sinner Technisch-Literarischer Führer. Selbstverlag Verein deutscher Ingenieure. Berlin 1919. Preis *M* 2,75.

Deutschlands Strafe. Offener Brief an Clemenceau. Von Heinr. Nienkamp. *M* 0,60. Vita-Verlag. Berlin.

Die Aktiengesellschaften im Kampfe zwischen Macht und Recht. Von Dr. Ernst Sonntag, Landgerichtsrat beim Kgl. Landgericht I Berlin. Berlin 1918. Verlag von Franz Vahlen. Preis: *M* 5,—.

Vorwort. — Literaturverzeichnis. — Abkürzungsverzeichnis. — Der Missbrauch des Mehrheitsprinzips in Formen Rechtsens und der mangelnde Schutz der Minderheiten. — Der Kampf um das Stimmrecht. — Der Mangel an Formvorschriften für den Verlauf der Generalversammlung. — Bilanz und Dividendenpolitik. — Vorstand und Aufsichtsrat.

Landwirtschaft und Industrie. Betrachtungen über ihre innigen Wechselbeziehungen von Dr. Franz Christoph, Geschäftsführer für Landeskultur an der Landwirtschaftskammer Hannover. Hannover 1918. Verlag von M. & H. Schaper. Preis: *M* 4,80.

Die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert und ihr Stand im 20. Jahrhundert. — Gesamtproduktion der Landwirtschaft und Volksernährung. — Die Entwicklung der deutschen Industrie im 19. und 20. Jahrhundert. — Die für die Landwirtschaft besonders wichtigen Industrien. — Die Düngemittelindustrie. — Die Maschinenindustrie. — Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen. — Feststellung über Einfluss der Maschinen auf die Betriebe, den Reinertrag, Kapitalbedarf und die Arbeitskräfte. — Bedeutung der Maschinen für die verschiedenen Betriebsgrößen und Organisation der Maschinenverwendung. — Einrichtungen zur allgemeinen Nutzbarmachung der landwirtschaftlichen Maschinen. — Beschaffung der Maschinen. — Die Form des Besitzes landwirtschaftlicher Maschinen. — Die Futtermittelindustrie. — Die Konservenindustrie. — Die landwirtschaftlichen Industrien der technischen Nebengewerbe. — Beziehungen sonstiger Industrien und Gewerbe zur Landwirtschaft. — Standort der Industrien. — Der Kraftbedarf in der Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. — Mechanische Arbeitskräfte. — Die Wechselbeziehungen zwischen Landwirtschaft und Industrie. — Die Gegensätze zwischen Landwirtschaft und Industrie, Stadt und Land, im Kriege. — Zukunftsaufgaben auf den verschiedenen Landwirtschaftsgebieten. — Welches Interesse hat die Industrie an einer leistungsfähigen und kaufkräftigen Landwirtschaft. — Verbände zur Förderung industrieller Produktion. — Landwirtschaftliche Verbände und ihre Zusammenarbeit mit der Industrie. — Die land-

wirtschaftliche Kreditorganisation und die Industrie-Förderung industrieller landwirtschaftlicher Interessen durch die technischen höheren Lehranstalten. — Technikum in Frankenhausen. — Kleine Mittel zur Förderung industriell-landwirtschaftlichen Interesses. — Landwirtschaft und Industrie und die Vierverbandsländer. — Landwirtschaft und Industrie in den uns befreundeten Ländern und Beziehungen dieser Volkswirtschaften zur deutschen Volkswirtschaft. — Schlussbetrachtung.

Die Entwertung des Geldes. Eine Untersuchung der Einwirkungen von Kreditanspannung und Geldumlauf auf Preisniveau und Valutastand mit besonderer Rücksicht auf Kriegs- und Uebergangswirtschaft. Von Dr. jur. phil. Rudolph Dalberg, Düsseldorf. Berlin 1918. Puttkammer & Mühlbrecht. Preis: *M* 6,70.

Problemstellung — Die wirtschaftlichen Grundbegriffe.

Die Presse als Werkzeug der auswärtigen Politik Von Paul Elzbacher. Jena 1918. Verlag Eugen Diederichs. Preis *M* 5,85.

Die Aufgabe. — Die auswärtige Politik und die Presse. — Die Pressearbeit in Frankreich und England. — Die Pressearbeit in Deutschland. — Zur Organisation der Pressearbeit. — Zur Technik der Pressearbeit. — Zur Psychologie der Pressearbeit. — Ausblick. — Literatur. — Register.

Wahlrecht und Zukunft der nationalliberalen Partei.

Von Dr. Robert Friedberg, Mitglied des Abgeordneten Hauses. Berlin-Zehlendorf-West 1918. Reichsverlag Hermann Kalkoff. Preis: 0,80.

Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Herausgeber Alfred Lansburgh. Hof 7. Juli 1918. Bank-Verlag. Preis des Einzelheftes *M* 2,—, im Auslande *M* 2,25, Quartal *M* 5,25, im Ausland *M* 6,—.

Ein währungspolitisches Duell. Von Alfred Lansburgh. — Angestalteten-Spekulation. Von Ludwig Eschwege. — Der grossindustrielle „Sturmangriff auf die Banken“ in Italien. Von A. L.

Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. Von Prof.

Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B. Dritte, stark erweiterte Auflage. Band 12 der Bücherei der Rechts- und Staatskunde. Stuttgart 1918. Verlag von Ernst Heinrich Moritz. Preis geb. *M* 4,80, geb. *M* 6,—.

Wesen und Entstehung der Kartelle. Umfang des Kartellwesens in Deutschland. — Formen der Kartelle. — Allgemeiner Charakter der heutigen wirtschaftlichen Kämpfe. — Die Wirkungen der Kartelle für die betreffende Industrie selbst. — Die Wirkungen der Kartelle auf die Abnehmer. — Die amerikanischen Trusts. — Die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation unter dem Einfluss der Kartelle und Trusts. — Die staatliche Regelung des Kartellwesens.

Grundriss der Sozialökonomik. V. Abteilung. Die einzelnen Erwerbsgebiete in der kapitalistischen Wirtschaft und die ökonomische Binnenpolitik, im modernen Staate. I. Teil: Handel 1, 2. Bearbeitet von H. Sieveking, J. Hirsch. Tübingen 1918. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). Preis geb. *M* 12,10.

Die Stellung des Handels in der Arbeitsteilung und der Verkehrswirtschaft. — Entwicklungsmöglichkeiten eines selbständigen Handelstandes. — Die psychologischen Grundlagen des Handelsverkehrs. Machtbestreben und Rechtsbewusstsein. — Treu und Glauben im Handelsverkehr. — Die rechnerische Durchdringung der Wirtschaft. Geldwirtschaft. Buchführung. Wertpapiere. — Die Ausbildung der Betriebsformen des Handels: Arbeitsvereinigung, Arbeitsteilung nach Wegen, Waren und Geschäftsarten, Grosshandel und Kleinhandel, Grossbetrieb und Kleinbetrieb im Handel, die Bedeutung individueller Geschäftsführung, des umlaufenden Kapitals und des Kredits im Handel. — Gegenstände, Wege und Standorte des Handels. — Die Organisation des Handels. — Die Würdigung des Handels in den verschiedenen Epochen des Wirtschaftslebens.